97-84100-3

Das Papiergeld in Deutschland

Berlin

1850

97-84100-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
  OCLC:  36685935          Rec stat:    n
  Entered:    19970407     Replaced:    19970407      Used:    19970407
⌙ Type:  a    ELvl:  K    Srce:  d    Audn:        Ctrl:       Lang:  eng
  BLvl:  m    Form:  a    Conf:  0    Biog:        MRec:       Ctry:  gw
              Cont:       GPub:       Fict:  0     Indx:  0
  Desc:  a    Ills:       Fest:  0    DtSt:  s     Dates: 1850,     ↔
⌙   1  040    PR1 ▾c PR1 ↔
⌙   2  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
⌙   3  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p ↔
⌙   4  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
⌙   5  090    ▾b  ↔
⌙   6  049    ZCUA ↔
⌙   7  245 04 Das Papiergeld in Deutschland ▾h [microform]. ↔
⌙   8  260    Berlin : ▾b Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-
Hofbuchdruckerei, ▾c 1850. ↔
⌙   9  300    24 p., [1] folded leaf of plates ; ▾c 22 cm. ↔
⌙  10  500    "Abdruck aus der "Deutschen Reform." ↔
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-27-97 INITIALS: AB

TRACKING # : 24187

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Das Papiergeld in Deutschland

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volume(s) missing/not available:_____

_____Illegible and/or damaged page(s):_____

_____

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:_____

_____

X
_____Other: 1 unnumbered foldout at end of title

_____

_____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH24187

Papers [illegible]

(Kries)

308
Z
Box 315

Das

Papiergeld

in

Deutschland.

308
Z
Box 315

Abdruck

aus

der „Deutschen Reform".

von G. Kries

Berlin.

1850.

I.

Faktische Zustände.

Man wird sich erinnern, daß vor wenigen Jahren noch den deutschen Regierungen, die preußische nicht ausgenommen, eine übertriebene Aengstlichkeit in der Verausgabung von Papiergeld vorgeworfen wurde. Während man damals die Vermehrung der Papier-Cirkulation laut und häufig beantragte, geben sich heute vielmehr Besorgnisse entgegengesetzter Art kund, und es gehen dringende Vorstellungen ein, der ferneren Emission von Papiergeld angemessene Gränzen zu setzen.

Es ist wahr, die Ereignisse der letzten Jahre sind wohl geeignet gewesen, hierin eine Umwandlung der früheren Wünsche und der bisherigen Ansichten herbeizuführen.

Nicht nur werden einige der schon bekannteren Papiere neuerdings häufiger geführt als sonst, und lassen auf eine verstärkte Emission derselben schließen, sondern auf dem Geldmarkte begann auch, namentlich seit den Umwälzungen des Jahres 1848, eine in jedem Vierteljahre um mehrere Sorten bereicherte Mannichfaltigkeit an Papiergeld sich zu zeigen. Nicht blos die Regierungen befaßten sich damit, ihre Verbindlichkeiten durch Papier zu lösen: Gesellschaften und Korporationen aller Art, Bank- und Eisenbahngesellschaften und städtische Gemeinden folgten dem verlockenden Beispiele. Gab die Vermehrung der Noten an sich schon Veranlassung zu Besorgnissen, so mußten diese in dem Maße sich steigern, als die Zahl der verschiedenen im Verkehr umlaufenden Papiersorten zunahm, und dadurch für die Geschäftsmänner die Schwierigkeiten sich mehrten, über die Kennzeichen, die Bedingungen der Versilberung und die sonstigen Verhältnisse aller dieser Papiere rechtzeitig die hinreichende Bekanntschaft zu erlangen. An sich waren die Zeitverhältnisse so wenig als die Art und Weise der Verausgabung der Voraussetzung günstig, daß überall die richtigen Grundsätze dabei möchten eingehalten sein. — Vielmehr konnte die offenkundige Thatsache, daß die bürgerlichen Unruhen die Ordnung im Staats- wie im Kommunalhaushalte überall gestört, an manchen Orten geradehin zerrüttet hatten; ferner die für alle Welt nur zu fühlbare Wahrheit, daß der Handel und der Verkehr in eine traurige Stockung gerathen waren, nur zu der Befürchtung führen, als ob die gleichzeitig wahrgenommene Vermehrung des Papiergeldes weniger in den gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs ihren Grund fände, als in der Absicht, *fehlende Mittel* auf eine wohlfeile Weise zu ersetzen. Es kam hinzu, daß die Menge des

in gewissen kleineren Staaten sowohl von den Regierungen selbst, als auch mit deren Genehmigung von Privatgesellschaften ausgegebenen Papiergeldes nach blos oberflächlicher Kenntniß das Maß ihrer Kräfte schon bei weitem überstieg. Endlich sprach auch die vorzugsweise beliebte Verausgabung des Papiergeldes in kleinen Werthsummen (am häufigsten zu 1 Thaler) dafür, daß es sich dabei wesentlich darum gehandelt habe, das so kreirte Zahlungsmittel in möglichst großer Ausdehnung sich zu verschaffen, und demselben die möglichste Verbreitung zu sichern.

Diese Mißstände sind vorzugsweise in den Gebieten des mittleren Deutschlands hell an das Tageslicht getreten. Hier machte die große Zahl an einander gränzender Staaten es möglich, eine große Mannichfaltigkeit verschiedener Sorten von Papiergeld auf einem mäßigen Flächenraum zur Erscheinung zu bringen.

Das vielfache Durcheinandergreifen ihrer Gränzen und der damit zusammenhängende Umstand, daß selbst der kleine Verkehr täglich über das Gebiet eines einzelnen Staats hinausführt, würfelte hier die verschiedenen geldwerthen Zeichen noch zu einem bunteren Gemenge durcheinander.

Die kürzlich in diesem Blatte veröffentlichte Zusammenstellung der gegenwärtig im Kourse befindlichen Papier-Geldsorten zeigt uns, welche Beachtung das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe diesem wichtigen Gegenstande des öffentlichen Verkehrs zugewendet hat. Die Zusammenstellung zeigt uns aber zugleich, daß die im Allgemeinen von uns angedeuteten Besorgnisse nicht blos nur allzu gegründet gewesen, sondern daß auch schon wirkliche Uebelstände eingetreten sind. Es haben danach in Deutschland, mit Ausschluß Oesterreichs, nicht weniger als 17 verschiedene Regierungen überhaupt Papiergeld ausgegeben, welches als Zahlungsmittel von ihren eigenen Kassen angenommen wird. Zieht man in Betracht, daß dies Papiergeld, der Mehrheit nach, noch in verschiedenen Werthsummen, zu 1, 5, 10, 50 Rthlr. u. s. w. ausgegeben ist, und daß diese Stücke alle nach Größe, Farbe und sonstiger Ausstattung von einander verschieden sind, so ergiebt sich, daß gegen 40 Gattungen an papiernen Zeichen allein von den Regierungen emittirt worden, und daß der Geschäftsmann die Beschaffenheit und die sonstigen Verhältnisse einer jeden einzelnen Gattung kennen muß, wenn er vor Verlusten geschützt sein will, oder sonst keine Stockung im Verkehre eintreten soll.

Außer den Regierungen haben aber noch 15 Kreditinstitute, Städte und Gesellschaften, mit Genehmigung ihrer Landesregierungen sich mit Emission von Papiergeld, und zwar zu verschiedenen Beträgen befaßt. Es ist dadurch die Zahl der Stellen, welche überhaupt Papiergeld ausgeben, auf 32, und die Zahl der verschiedenen papiernen Zeichen auf einige 60 vermehrt worden.

Die nachtheiligen Folgen davon liegen auf der Hand. Je größer die Zahl der verschiedenen im Umlauf befindlichen Werthzeichen ist, um so leichter wird es, falsche Geldscheine unterzuschwärzen. Die Prüfung der Gültigkeit wird hier um so schwieriger, je mannichfaltiger

die Beschaffenheit des Papieres ist, und die Fabrikation eines die Nachahmung möglichst erschwerenden Papiergeldes wird um so kostspieliger, je größer die Zahl der Anstalten ist, in welche die Fabrikation sich zersplittert. Auf die Anfertigung des Materials und die Vorkehrungen zum Druck, mittelst deren für nur 100,000 Thaler Geld in Papier gefertigt werden soll, kann kaum noch eine Summe lohnend verwendet werden, welche ganz unerheblich erscheint, wenn es sich darum handelt, den Werth von 20 Millionen in dergleichen Scheinen so herzustellen, daß sie gegen Fälschung gesichert erscheinen.

So ist es wirklich gelungen, Papier als Geld in Umlauf zu bringen, welches nur auf einer Seite nachgeahmt war, ja man hat Papiersorten untergebracht, welche ganz fingirt waren.

Andere Verluste erwachsen den Besitzern von Papiergeld daraus, daß die alten Scheine nicht selten von den Regierungen oder den sonstigen Ausgabestellen einberufen und gegen neue umgetauscht werden. Es genügt daher nicht, sich nur mit den Kennzeichen der Aechtheit vertraut zu machen; es ist auch nöthig, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, welche über ihre Einberufung handeln, und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen in der großen Zahl der verschiedenen amtlichen Blätter allezeit zu verfolgen.

Alles dies ist natürlich um so lästiger, je kleiner der Umfang vieler der Papier ausgebenden Staaten, und einer je geringeren Ausbreitung sich ihre offiziellen Blätter erfreuen.

Auf der andern Seite fliegt doch das von ihnen in Verkehr gebrachte Papier oft in eine ziemliche Entfernung über ihre natürlichen und engen Gränzen hinaus.

Auch die gesetzlichen Anordnungen über die Form und das Verfahren bei Einberufung des Papiergeldes sind meistens noch sehr lückenhaft und selten ist überall genau bestimmt, in welchen Blättern die darauf bezüglichen Bekanntmachungen erlassen werden, wie oft sie zu wiederholen sind, und welche Fristen zur Einwechselung eingeräumt werden können.

II.

Wodurch erhält Papier die Bedeutung und den Werth des Geldes?

Die erste Frage bei der Prüfung eines Papiergeldes ist allezeit, ob dasselbe ächt und gültig. Die zweite wird darauf gerichtet sein, ob der Schein auch den darauf benannten Werth wirklich hat, und auf welche Weise dieser Werth sicher gestellt ist.

Seine Entstehung fand das Papiergeld bekanntlich in der Weise, daß man Bescheinigungen über aufbewahrte edle Metalle ausstellte, und gegen die Versicherung in Umlauf setzte, daß der darauf verzeichnete Werth allezeit gegen baares Geld ausgetauscht werden könne.

Die natürliche Bestimmung des Papiergeldes ist also, eine bestimmte Gewichtsmenge und Beschaffenheit edler Metalle zu repräsentiren, zu vertreten.

Das einfachste und zugleich sicherste Mittel, ihm diese Bedeutung zu erhalten, wäre also, denjenigen Betrag an Metall aufzubewahren, gegen welches das Papiergeld auf Verlangen umgewechselt werden soll.

Die Sicherheit der Noten, welche von Bankanstalten ausgegeben werden, ist heute noch im Wesentlichen auf diesem Grundsatz basirt. Man kann sie auf Verlangen jederzeit gegen Metall austauschen. Hierin ist nur insofern eine Abweichung von der ursprünglichen Einrichtung eingetreten, als neuerlich nicht ebensoviel an Gold- oder Silberwerth aufbewahrt zu werden pflegt, wie Bescheinigungen über angebliche Vorräthe umlaufen. Man hat die Erfahrung gemacht, daß auch eine geringere Menge edler Metalle hinreicht, um den gewöhnlich vorkommenden Forderungen nach baarem Gelde zu genügen. Die Bürgschaft für den Werth der nicht mehr durch baare Bestände gedeckten Noten liegt hier in anderweiten Aktiv-Forderungen oder Waaren, welche bei eintretendem Bedürfniß verkauft oder sonst in edle Metalle verwandelt werden können.

Das einfachste Mittel, einem papiernen Zeichen den darauf benannten Werth zu verleihen, besteht also in dem Versprechen, dasselbe auf Verlangen in Metallgeld umzuwechseln.

Die Erfahrung hat aber noch zwei andere Wege gezeigt, wie einem papiernen Zeichen die Bedeutung eines Zahlungsmittels oder des Geldes beigelegt und erhalten werden kann.

Personen, welche zu einander in einem Verhältniß von Gläubigern und Schuldnern, von Fordernden und Leistenden stehen, können übereinkommen, sich papierner Zeichen als Marken zur Ausgleichung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen zu bedienen.

Eine solche Einrichtung kommt nicht selten bei Arbeitsgebern und Arbeitern vor, wo der tägliche Lohn in Zetteln oder Marken ausgezahlt, und diese Zettel oder Marken erst am Ende der Woche gegen baares Geld eingelöst werden. Der Umfang, in welchem solche Zeichen anzuwenden sind, findet dann in dem Umfange der gegenseitigen Verpflichtungen seine Gränze, und reicht nur so weit, als der Glaube reicht, daß der Ausgeber auch die Fähigkeit und die Bereitwilligkeit habe, das in jenem Zeichen gegebene Versprechen treulich zu erfüllen.

Außer diesem Falle kann auch durch freiwillige Uebereinkunft oder durch obrigkeitliche Anordnung festgestellt werden, daß bei allen Tauschhandlungen, die auf einem gewissen Landesgebiet oder zwischen bestimmten Klassen von Leuten vorkommen, dergleichen Zeichen zur Auseinandersetzung über Forderungen und sonstige Werthverhältnisse angenommen werden sollen. So verabredeten die angesehensten Kaufleute in London im Jahre 1798, die Noten der Bank noch als baares Geld anzunehmen, auch nachdem die Einlösung derselben gegen Gold der Bank suspendirt war.

Um in einem solchen Falle die papiernen Zeichen auf der Höhe ihres Nennwerthes zu erhalten, ist nur erforderlich, daß sie überall —

nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft — willig angenommen werden, und daß man sie nicht in größerer Zahl ausgiebt, als zur Vermittelung derjenigen Tauschhandlungen nöthig ist, zu deren Vermittelung sie geschaffen.

Niemand befindet sich so wie der Staat in der Lage, von beiden Hülfsmitteln Gebrauch machen zu können. Er ist wie kein Anderer, der Verpflichtung überhoben, die in Umlauf gesetzten Papiere allezeit gegen Silber umzutauschen. Gleich einem Privatmann steht er, nur in ungleich größerer Ausdehnung, mit anderen Personen im Wechselverhältniß von Forderungen und Verpflichtungen. Durch die bloße Erklärung, ein von ihm ausgegebenes papiernes Zeichen in allen seinen eigenen Kassen als Zahlung wieder annehmen zu wollen, wird daher Papieren, welche er ausgiebt, und zwar schon in ziemlichem Umfange, der Werth von baarem Gelde beigelegt. Die Bürgschaft steigt, wenn die Vorschrift hinzukommt, daß Zahlungen an ihn zum bestimmten Theile in diesem Papiere geleistet, Besoldungen in gleicher Weise angenommen werden müssen.

Es ist klar, daß die Gränze, bis wohin Papiergeld ausgegeben werden kann, dessen Werth und Umlauf nur durch die Annahme bei den Staatskassen gesichert wird, ohne alle Gefahr durch diejenigen Summen bezeichnet wird, welche die Staatsverwaltung von ihren Untergebenen an Steuern empfängt, und welche wiederum aus Staatskassen an die Staatsangehörigen verausgabt werden. Papiergeld dagegen, dessen Annahme im Verkehr lediglich in den freien Willen der Empfänger gestellt ist, erscheint schon gefährdet, wenn es bei öffentlichen Kassen nicht mehr anzubringen ist, und irgend sonstige Umstände auch das Publikum abgeneigt machen, sich durch Papier an Stelle des Metalls befriedigen zu lassen.

Der Spielraum für die Ausgabe von Papiergeld wird natürlich wesentlich erweitert, wenn der Staat sein Ansehen und seine Macht dazu benutzt, um die von ihm ausgegebenen Werthzeichen bei allen Tauschhandlungen, welche im Umfange seines Gebietes oder zwischen seinen Angehörigen vorkommen, der baaren Münze gleichzustellen: mit anderen Worten, wenn der Staat sein Papier für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Bei Staaten, in deren Bestand und Zahlungsfähigkeit man keinen Zweifel setzt, wird eine ausdrückliche Verpflichtung, Papiergeld gleich der Münze anzunehmen, kaum nöthig sein, um dem papiernen Zeichen bis zu einer gewissen Gränze willigen Eingang zu verschaffen. Es wird hier wenigstens die bloße Erklärung genügen, daß das Papier bei Zahlungen dem geprägten Gelde gleich geachtet werde. Wird das Papiergeld bei allen Zahlungen gemünztem Metalle gleichgestellt, so ist dadurch die Möglichkeit geboten, dasselbe in solcher Menge auszugeben, daß es die Dienste des Metallgeldes ganz übernimmt. Die Gränze für die Aufrechterhaltung seines Werthes wird dann nur durch die Menge der Tauschhandlungen bestimmt, welche auf dem Staatsgebiet überhaupt vorkommen. Abgesehen von den Gefahren und Nachtheilen einer bis zu

dieser Gränze ausgedehnten Papiercirkulation, leuchtet indeß sofort ein, daß es sehr schwer sein wird, diese Gränze einzuhalten, wenn man sich nicht durch die Anordnung, daß das Papier allezeit gegen Metall umgewechselt werden könne, in den Stand setzt, annähernd diese Gränze zu erkennen. In Gegenden, wo mehrere verschiedene Staatsgebiete an einander gränzen, Zollinien nicht mehr bestehen und der Münzfuß derselbe ist, ist es zumal unvermeidlich, daß Papiergeld auch in den Verkehr des Nachbarstaates mit übergeht. So lange das öffentliche Vertrauen nicht überhaupt erschüttert ist, kann daher ein kleiner Staat wohl leicht veranlaßt werden, *mehr* an Papiergeld auszugeben, als sein einheimischer Verkehr im Stande ist aufzunehmen. Er setzt aber dadurch nicht nur sich und die eigenen Angehörigen, sondern auch die der Nachbarländer bedenklichen Gefahren und nicht selten empfindlichen Verlusten aus. Entstehen nämlich Besorgnisse, ob das in dem Papiergelde gegebene Versprechen auch noch werde erfüllt werden könne, so wird natürlich im *Auslande* die fernere Annahme des Papiers verweigert, und jeder Inhaber sucht sich desselben sobald als thunlich zu entledigen. In dem Maße, als dasselbe dann im Inlande als Zahlung nicht mehr angebracht werden kann, wird dasselbe an Werth gegen Metallgeld verloren haben.

III.

Der Umfang der Papierzirkulation im Vergleich mit den statthaften Gränzen.

Ein Blick auf die von dem Handelsministerium veranlaßte Zusammenstellung zeigt nur zu deutlich, daß wir uns bereits inmitten der Gefahren befinden, welche mit einer zu ausgedehnten Ausgabe von Papiergeld unzertrennlich verbunden sind. Nicht einmal alle Staaten haben es für nothwendig gehalten, eine bestimmte Kasse zu bezeichnen, der die Verpflichtung zur Umwechselung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes auferlegt ist. In beiden Hessen, in Meiningen, Reuß und in Anhalt-Bernburg findet sich mindestens in den Gesetzen, welche die Emission des Papiergeldes anordnen, eine Vorsorge in dieser Beziehung nicht.

Allein auch in den übrigen Staaten, welche zwar Auswechselungskassen eingerichtet haben, ist damit noch keine genügende Bürgschaft gegeben gegen die Entwerthung des Papiergeldes bei einer etwa eintretenden Erschütterung des allgemeinen Vertrauens. Einen, im Vergleich zum Betrage der ausgegebenen Noten erheblich zu nennenden *Baarfonds* hält zum Zweck der Einlösung nur Baden bereit.

In allen anderen Staaten beruht die Erhaltung des Papiers im Werthe fast allein auf der Voraussetzung, daß die Bedürfnisse des Verkehrs dasselbe festhalten werden, und daß das Verlangen nach baarer Münze an Stelle des Papiers nur als eine Ausnahme werde anzusehen sein.

Es kommt also in diesem Augenblick darauf an, zu wissen, inwieweit diese Voraussetzung begründet ist oder nicht. Nach unseren bisherigen Erörterungen bieten sich zur Beurtheilung dieser Frage wesentlich zwei Merkmale dar. *Wie viel* Papiergeld der Staat durch das bloße Versprechen, dasselbe in allen seinen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen, emittiren kann, ohne Besorgniß, daß dasselbe in seinem Nennwerthe sinken werde, hängt vorzüglich von dem Betrage seiner jährlichen *Einnahmen* und *Ausgaben* ab.

Bei einer Brutto-Einnahme von c. 90 Millionen Thaler, wovon mehr als 60 Millionen durch Steuern und Gebühren erhoben werden, kann der preußische Staat durch die Anordnung, daß die Zahlungen öffentlicher Abgaben zum vierten Theil in Papier geschehen sollen, den Umlauf von einigen 20 Millionen Thalern Kassenanweisungen unzweifelhaft hinlänglich sichern. Ja es kann — wie die Erfahrung gelehrt hat — auf die Befolgung dieser Anordnung nicht einmal mit Strenge gehalten werden, wenn nicht Verlegenheiten für die Zahlungspflichtigen daraus entstehen sollen. Vielfach ist bereits vor Jahren auf den Provinzial-Landtagen der Antrag gestellt worden, bei dem, auch ohnedies für gesichert gehaltenen Umlauf der Kassenanweisungen, den Zwang in Betreff des Papiergeldes bei Gelegenheit der Einzahlung öffentlicher Abgaben aufzugeben. — Schon wesentlich hiervon abweichende Verhältnisse in dieser Beziehung finden sich im Königreich Sachsen. Die gesammten Einnahmen, welche dort nach dem Budget von 1846/48 auf 5,798,000 Rthlr. sich belaufen, bleiben hinter der Summe der ausgegebenen Kassenanweisungen, welche 7 Millionen Thaler beträgt, erheblich zurück. Dasselbe Verhältniß findet in den meisten *thüringischen* Staaten und in den *anhaltinischen* statt. Die jährlichen Staats-Einnahmen erreichen dort entweder den Betrag des ausgegebenen Papiergeldes noch nicht oder übersteigen ihn doch nur um ein Geringes. Dabei darf, um das dort obwaltende Verhältniß richtig zu erkennen, nicht übersehen werden, einmal, daß in den genannten Staaten noch ein nicht unbeträchtlicher Theil der öffentlichen Einnahmen aus der Verwaltung der Domainen fließt, und dann, daß ein anderer, nicht minder bedeutender Theil aus den preußischen Kassen, als Antheil an den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen und aus der Branntweinsteuer gezahlt wird. Die Summe, welche an Steuern von den Einheimischen in die öffentlichen Kassen fließen, bilden dort also nur den geringeren Theil der gesammten Staats-Einnahmen. Die Gelegenheit, Papier bei den Staatskassen anzubringen, ist also auch für die dortigen Einwohner minder ausgedehnt, als nach der Höhe der Gesammt-Staats-Einnahmen zu schließen wäre. *)

*) So betragen beispielsweise die Gesammt-Einnahmen von Anhalt-Köthen, nach dem erst kürzlich von den Ständen genehmigten Budget, nur 440,000 Rthlr. Hiervon kommen auf die Einkünfte

aus den Domainen	197,800	Rthlr.	
= = Forsten	46,000	=	
= = direkten Steuern	36,500	=	
= = indirekten Steuern	65,300	=	
= = Kommunikationsabgaben	16,620	=	u. s. w.

Die Summe der dort emittirten Staatskassenanweisungen beläuft sich dagegen auf 500,000 Rthlr., ist also nicht blos höher, als die gesammte Staats-Einnahme, sondern ist mindestens viermal so hoch, als die jährlichen Einkünfte aus den einheimischen Steuern.

Alle deutschen Regierungen, welche Papiergeld emittirt haben, haben auch des Mittels sich bedient, durch welches alle Zeit zunächst dem Papier der Werth des Geldes beigelegt und erhalten wird. Sie haben sämmtlich die Annahme des Papiers bei ihren eigenen Kassen zugesagt; einige von ihnen sogar die Verpflichtung zur Entrichtung eines Theils der an öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen in Papier ausgesprochen.

Endlich ist in vielen Staaten das Papiergeld für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt, d. h. es ist dessen Annahme auch im bürgerlichen Verkehre zur Pflicht gemacht. — Welche Menge von Papier durch das letzterwähnte Mittel im Umlauf erhalten werden kann, ohne daß der Werth desselben sinkt, hängt, wie bemerkt, von dem Betrage der Geldmenge ab, welche der einheimische Verkehr im Ganzen in Anspruch nimmt. Die Gränze hierfür zu ermitteln, ist freilich schwierig genug; doch giebt auch hier die Erfahrung gewisse Anhaltspunkte an die Hand.

Will man wissen, wie viel Papierscheine oder Kassenanweisungen zu 1 Rthlr. und mehr der einheimische Verkehr aufnehmen kann, so fragt es sich, wie viele Münzen zu 1 Rthlr. und mehr vor Ausgabe des Papiergeldes in Anspruch genommen worden sind. Da Kassenanweisungen von der erwähnten Höhe den Dienst von z. B. ¼ Stück nicht übernehmen können, so wird das Bedürfniß nach kleineren Theilstücken, ungeachtet der Emission von Papiergeld, allezeit im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Geldmenge, welche in solchen Theilstücken umläuft, wird daher auch bei der nachfolgenden Berechnung außer Betracht bleiben.

Thalerstücke sind im preußischen Staate seit 1764 bis 1840 überhaupt geprägt worden 115,637,584 Rthlr. *)

Von diesen ist ein beträchtlicher Theil über die Gränzen des preußischen Staates hinaus gewandert, um dem auswärtigen Verkehr zu dienen. Von der Gesammtmenge des überhaupt ausgeprägten vollhaltigen preußischen Silbergeldes von rund 180 Millionen ist nach den sehr vorsichtigen Schätzungen Hoffmanns **) mindestens ein Drittel, vielleicht selbst die Hälfte, solchergestalt in das Ausland gegangen oder eingeschmolzen. Nimmt man an, daß dies Schicksal vorzüglich die Thalerstücke getroffen hat, so wird man die Zahl der auf preußischem Gebiete verbliebenen Thalerstücke im Beginn des Jahres 1840 schwerlich höher als auf 60 bis 70 Millionen anschlagen können.

An Goldgeld ist von 1764 bis 1836 im preußischen Staate ein Werth von rund 80 Mill. Rthlr. ausgeprägt worden. Auch hiervon ist (nach Hoffmanns Annahme) schwerlich mehr als ¼ oder etwa

*) Hoffmanns Zeichen der Zeit S. 74.

**) Hoffmanns Lehre vom Gelde pag. 171.

13 Mill. Rthlr. im Verkehr geblieben. Nehmen wir also die Menge der in Thalerstücken umlaufenden baaren Münze in bestimmter Zahl auf ..... 67 Mill. Rthlr.
und die in Goldstücken umlaufenden auf ..... 13 " "
an, zusammen also auf ..... 80 Mill. Rthlr.
und rechnen von den bis zum Jahre 1840 im Ganzen ausgegebenen — 25 Mill. Rthlr. — Kassenanweisungen, noch ⅕ hinzu ..... 20 " "
— denn ⅕ ist auch hiervon in den auswärtigen Verkehr gegangen — so blieben für den einheimischen Verkehr in Preußen ..... zusammen 100 Mill. Rthlr. im Umlauf.

Dies ergiebt bei einer Bevölkerung von (im Jahre 1840) 15 Millionen Einwohnern den Betrag von 6⅔ Rthlr. auf den Kopf.

Die Richtigkeit dieser Schätzung vorausgesetzt, würde sich hiernach ergeben, daß von der ganzen im Verkehr befindlichen, eben bezeichneten Geldmenge gegenwärtig nur der fünfte Theil in Staatspapiergeld (1⅓ Rthlr. auf den Kopf) umläuft und das Verhältniß des Papiergeldes überhaupt, wenn 21 Mill. Banknoten und 10 Mill. Darlehnskassenscheine dazu gerechnet werden, zur Gesammtmenge des umlaufenden Geldes etwa wie 5:13 (3⅓ Rthlr. auf den Kopf) zu stehen kommt.

Wie viel an Münzstücken ähnlicher Art der Verkehr im übrigen Deutschland erfordert, läßt sich aus den Münzregistern der kleineren Staaten nicht ersehen, da seit längerer Zeit dort grobe vollhaltige Münze nicht mehr geprägt worden ist.

Die Mehrzahl der kleineren deutschen Staaten hat bis zum Jahre 1847 kein Papiergeld ausgegeben. Ein Bedürfniß dazu stellte sich nicht heraus, da der Verkehr dort großentheils durch ausländisches, insbesondere preußisches, Geld befriedigt wurde.

Man wird indeß kaum einem erheblichen Irrthum unterliegen, wenn man die für Preußen gefundenen Verhältnißzahlen allgemein für Deutschland in Anwendung bringt. In keinem Falle wird man anzunehmen haben, daß der innere Verkehr in diesen kleineren Ländern vergleichsweise größere Geldmengen erfordern sollte, als bei uns.

Geht man also davon aus, daß für die Bedürfnisse des bürgerlichen Verkehrs an Geldstücken von 1 Rthlr. und mehr etwa der Betrag von 6⅔ Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung erforderlich ist, so zeigt die von unserm Handelsministerium veranlaßte Zusammenstellung, in welchem beträchtlichen Maße bereits die meisten der kleineren deutschen Staaten in neuester Zeit Papiergeld in Umlauf gebracht haben.

Das Königreich Sachsen hätte hiernach z. B. über die Hälfte desjenigen Betrages, der für die Bedürfnisse seines Verkehrs nothwendig wäre, allein in Staatspapiergeld ausgegeben. Desgleichen Kurhessen und die meisten thüringischen Staaten. Die anhaltinischen Herzogthümer haben mit einem Betrage von 6 Rthlr. 11 Sgr., ja selbst 15 Rthlr. auf den Kopf, schon allein an Staatspapiergeld

mehr ausgegeben, als ihr ganzer einheimischer Verkehr aufnehmen kann. Dazu ist im Königreich Sachsen und in den anhaltinischen Herzogthümern die Ausgabe von Papiergeld auch außerdem durch Kreditinstitute ꝛc. in sehr bedeutendem Maße gestattet worden. Wenn das solchergestalt ausgegebene Papier auch seiner Natur nach weniger als Staatspapiergeld für den einheimischen Verkehr allein bestimmt ist, so verstärkt dasselbe doch, indem es wenigstens theilweis demselben hinzutritt, auf fühlbare Weise seine ohnehin schon empfindlichen Wirkungen. Unzweifelhaft ist hiernach ein großer Theil des in den deutschen Staaten ausgegebenen Papiergeldes, da dasselbe den einheimischen Bedarf übersteigt, bereits in den Verkehr der Nachbarländer gedrängt worden. Kann dies schon als ein entschiedener Mißstand bezeichnet werden, so steigt das Uebel, wenn man erwägt, daß das Staatspapiergeld in den kleinen Staaten fast ausschließlich in geringen Werthbeträgen, meistens nicht höher als zu 1 Rthlr. ausgefertigt worden ist.

Während in Preußen von 20 Millionen Kassenanweisungen nur 6 Millionen zu 1 Rthlr., wenig über 7 Millionen zu 5 Rthlr., der Rest aber zu 50 Rthlr. und mehr ausgebracht ist, ist im Königreich Sachsen der ganze Betrag der Kassenbillets zu 1, 5 und 10 Rthlrn., in den Herzogthümern Sachsen-Weimar, Gotha und den Anhaltinischen zu 1 und 5 Rthlrn., in Schwarzburg-Rudolstadt, Altenburg, Koburg, Reuß, Meiningen überhaupt nur zu 1 Rthlr. ausgegeben. Es wird vorbeigehend bemerkt, daß in den letztgenannten drei Ländern das Papiergeld in preußischem Münzfuße ausgegeben ist, während sonst im Lande der Guldenfuß herrscht. Nur schwer läßt sich hier die Voraussetzung zurückweisen, daß dies wesentlich in der Absicht gelegen habe, indem man dem Papiergeld in den benachbarten Ländern leichtern Eingang hat verschaffen wollen.

Freilich wird durch die Ausfertigung kleiner Beträge die Gelegenheit, Papier in Verkehr zu bringen, sehr erweitert, weil die Menge der Tauschhandlungen über kleinere Werthe erheblich größer ist, als diejenigen über bedeutende Summen. Allein hier liegt auch zugleich die Gränze, bis zu welcher die Ausgabe von Papiergeld noch statthaft erscheint, und über welche hinaus dieselbe verderblich wird. Wird Papiergeld in so geringen Nennwerthen ausgefertigt, wie sie in Metallgeld noch darstellbar sind, so dringt das Papier auch in den kleinen Verkehr, ohne daß ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, und verdrängt hier das Metallgeld, während es dasselbe nur dort vertreten soll, wo es den Zweck leichter und besser erfüllt als Metall. Das Papier gelangt also in die Hände der minder gebildeten und der minder wohlhabenden Klasse des Volks, welche weder die Kenntnisse und Muße hat, die Gültigkeit und Sicherheit des Zahlungsmittels zu prüfen, noch sich in der Lage befindet, seine Annahme zu verweigern, möchte sie auch noch so gern die baare Zahlung dem Papiere vorziehen.

Sind die Verhältnisse soweit gediehen, so ist auch der Fälschung ein breites Thor geöffnet, und vergeblich würde es sein, hier allein auf die Wachsamkeit der Behörden zu bauen. Niemals wird die letztere

gegen die Nachahmung papierner Zeichen als ein hinreichender Schutz sich erweisen. Zugleich steigert das Papiergeld, wenn es in so kleinen Werthsummen umläuft, also in Händen sich befindet, welche zu seiner Prüfung so wenig befähigt sind, die Gefahr um ein Bedeutendes, wenn einmal eine Krisis hereinbricht. Der kleinere Gewerbsmann und der Lohnarbeiter nimmt zwar, so lange das allgemeine Vertrauen nicht erschüttert ist, Papiergeld von jeder Beschaffenheit am willigsten hin. Es schwindet aber auch bei ihm das Vertrauen, wenn einmal erschüttert, am schnellsten wieder, gerade weil er sich bewußt ist, wie wenig weit seine Erkenntniß reicht, und wie selten Gelegenheit er hat, das Papiergeld bei denjenigen Steller anzubringen, wo seine Verwerthung zum Nennwerthe noch möglich oder wahrscheinlich ist. Einbußen, die vielleicht nur bei einer oder wenigen Arten von Papiergeld erlitten sind, werden sein Mißtrauen ohne weitere Prüfung auf jede Art von Papier übertragen, und so wird er voreilig dazu vermocht werden, Papiergeld zu geringerem Werthe wegzugeben, als er selbst es hat annehmen müssen.

Die größere Masse des Volks ist es also, welche bei sinkendem Vertrauen und eintretenden Krisen die empfindlichsten Verluste erleidet und ihrerseits wieder am meisten dazu beiträgt, das wankend gewordene Vertrauen noch vollends zu erschüttern und die allgemeine Verlegenheit zu vermehren.

Die Ausgabe von Papiergeld in kleinen Werthsummen und in solchen Mengen, daß dadurch das Metallgeld aus dem täglichen Verkehre verdrängt wird, untergräbt also die Grundlage, auf der die Emission von Papiergeld allein beruht, nämlich das öffentliche Vertrauen; und unter Umständen, wie sie gegenwärtig in Deutschland vorliegen, dient die Unvorsichtigkeit einiger kleineren Staaten dazu, den Kredit auch ihrer größeren Nachbarn aufs ernstlichste zu gefährden.

IV.

Nachtheile einer plötzlichen und willkürlichen Vermehrung der Geldmenge.

Die Schwierigkeit, über die Gültigkeit des umlaufenden Papiergeldes ein schnelles und sicheres Urtheil zu gewinnen, so wie der Umstand, daß nicht überall eine genügende Grundlage für seine Sicherheit vorhanden ist, schließen noch nicht den Kreis der Uebelstände und Gefahren, denen wir durch die gegenwärtigen Verhältnisse der Papierzirkulation in Deutschland ausgesetzt sind.

Jedenfalls ist es einer noch ganz besonderen Beachtung werth, daß eine so bedeutende Summe von Geld plötzlich oder doch in ganz kurzer Zeit neu geschaffen auf den Markt geworfen ist; und ferner, daß keine Gewähr gegen eine noch weiter gehende Vermehrung der Geldmenge vorhanden ist. Abgesehen davon, daß

bei einer Vermehrung von Papier allezeit dessen Entwerthung befürchtet werden kann, so ist auch jede plötzliche Vermehrung von Geld überhaupt in der Cirkulation um deswillen ein Uebel, weil alle Verkehrsverhältnisse dadurch plötzlich aus dem Gleichgewicht gerückt werden.

So sind allein in denjenigen deutschen Staaten, welche das Parlament zu Erfurt beschickt haben, mit Ausschluß Preußens und der nicht zum Zollverbande gehörenden nördlichen Staaten, welche kein Papiergeld ausgegeben haben, auf eine Bevölkerung von etwa 5 Millionen Einwohnern seit dem Jahre 1847 über 12 Millionen Thaler mehr auf den Markt gebracht.

Wir wollen für jetzt dahin gestellt sein lassen, ob diese plötzliche und fast mühelose Vermehrung der Geldmasse schon eine Steigerung im Preise der Waaren und auf den Spekulationsgeist einen nachtheiligen Einfluß geübt, gewagte Unternehmungen veranlaßt und, meist eine natürliche Folge davon, auch eine Vergeudung der Kräfte herbeigeführt hat. Vielleicht haben die in entgegengesetzter Richtung wirkenden Unruhen der letzten Jahre dies noch verhindert. Dagegen wird man sich schwerlich verbergen können, in welche Krisen wir nothwendig gestürzt werden würden, wenn alle Regierungen von ihrer Machtvollkommenheit, sowohl Papiergeld selbst auszugeben, als auch Banken mit jener Befugniß zu konzessioniren, in derselben Ausdehnung Gebrauch machen wollten, wie etwa die anhaltischen Herzogthümer gethan haben.

Ehe wir auf die Frage näher eingehen, was zu thun ist, um den angedeuteten, bereits vorhandenen Mißständen abzuhelfen und den noch drohenden, größeren Gefahren vorzubeugen, möchte es zweckmäßig sein, zuvor im Allgemeinen sich zu vergegenwärtigen, bis zu welchen Gränzen und unter welchen Bedingungen überhaupt das Papiergeld Vortheile vor dem Metallgelde voraus hat.

Hierbei kommen wesentlich drei Umstände in Betracht. Erstens, in Papier können leicht Werthsgrößen von jedem beliebigen Betrage dargestellt und Werthsübertragungen daher auch von den größten Summen sehr viel schneller bewirkt werden, als in Münzen. Zweitens, Papier kann mit erheblich minderen Kosten und geringerer Gefahr versendet werden als Metallgeld. Drittens, Papiergeld kann nach dem Bedürfnisse des Verkehrs vermehrt oder vermindert werden, ohne daß der Maßstab der Werthe dadurch verändert, oder erheblicher Aufwand veranlaßt wird.

Hunderte von Thalern können nicht mehr bequem in einem Münzstücke ausgedrückt, Tausende nicht mehr ohne Aufwand von Zeit und Mühe hingezählt werden, indeß durch ein Stück Papier der Werth von 1000 Pfunden Sterling nicht blos eben so leicht als der Werth von 1 Rthlr. benannt, sondern auch eben so leicht ausgezahlt werden kann.

Papiergeld kann ferner nicht nur mit Leichtigkeit in Briefform versendet werden, sondern es läßt sich dasselbe auch so speziell bezeichnen (z. B. durch Nummern), daß sein Verlust durch Entwendungen, Veruntreuungen ꝛc. leichter zu verhüten ist, als der von Münze.

Endlich sind auch die Kosten der Anfertigung von Papiergeld schon der Wohlfeilheit des Materials wegen, von so geringer Erheblichkeit, daß dadurch der Münzverwaltung die Beschaffung der für die Bedürfnisse des Verkehrs nothwendigen Cirkulationsmittel um ein Erhebliches erleichtert wird.

Der Kostenaufwand, welchen die Erhaltung eines wohlgeordneten Münzsystems verursacht, ist schon nicht unbeträchtlich, wenn blos auf die nach und nach nothwendig werdende Einziehung und Umprägung abgenutzter Münzen Rücksicht genommen wird. Außerdem zeigen sich aber in dem öffentlichen Geldverkehre häufig Schwankungen, die daher rühren, daß die Menge der vorkommenden Tauschhandlungen in gewissen Zeiträumen eine größere ist, als in anderen, auch das Ausland mitunter seine Forderungen durch baare Metalle ausgeglichen verlangt, mitunter selbst in Metall seine Verpflichtungen erledigt. Dies hat zur Folge, daß in dem einen Zeitraum Münzen eingeschmolzen oder in das Ausland gesendet werden, in einem anderen eine größere Nachfrage nach geprägtem Gelde entsteht. Die Münzstätten eines Landes zeigen daher periodisch eine große Thätigkeit, während sie zu anderen Zeiten gänzlich ruhen.

Wenn Papiergeld an Stelle des Metallgeldes umläuft, so wird zunächst der Verlust, welcher bei Metallmünzen durch Abnutzung entsteht, vermieden und die Ausgabe für die periodische Umprägung der Münzen wird erspart.

In civilisirten Ländern ist aber mit der Zunahme der Bevölkerung und der fortschreitenden Kulturentwickelung auch eine stete Vermehrung der Tauschhandlungen bemerklich, so daß auch der Verkehr fortschreitend eine größere Menge von Cirkulationsmitteln in Anspruch nimmt. Sollte diesem Bedürfniß allein durch Ausprägung neuer Metallmünzen abgeholfen werden, so würde dies von Zeit zu Zeit einen bedeutenden Aufwand für den Ankauf von edlen Metallen erfordern. Die nächste Folge davon würde muthmaßlich wieder eine Steigerung im Preise der edlen Metalle sein.

In den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts ist wenigstens der Mehrbetrag der Gold- und Silberausbeute über den wirklichen Verlust durch Abnutzung ꝛc. nicht so groß gewesen, um auch dem wachsenden Bedarf an Cirkulationsmitteln Genüge zu leisten. Ob die in neuester Zeit entdeckten Goldwäschereien am Ural und in Kalifornien das Verhältniß wesentlich verändern werden, läßt sich für den Augenblick noch nicht übersehen.

Unzweifelhaft sind Schwankungen in dem Preise der edlen Metalle (da edle Metalle uns zugleich als Werthmaße dienen), allezeit von störenden Wirkungen für alle übrigen Verhältnisse des Verkehrs. Schon aus dieser Rücksicht ist es daher allezeit ein großer Gewinn, wenn Mittel gefunden werden, durch welche dem Eintreten solcher Schwankungen vorgebeugt wird. Allein nicht minder geht hieraus hervor, daß auch die Ausgabe von Papiergeld nur unter bestimmten

Bedingungen und innerhalb fester Gränzen als ein unzweifelhafter Vortheil für den Verkehr betrachtet werden kann. Wird Papiergeld nur in größeren Beträgen ausgefertigt und nur an Stelle des dafür aufbewahrten Metalls in Umlauf gesetzt, so kommt dabei lediglich der Vortheil in Betracht, welcher in der Ersparniß von Zeit und Mühe für die Uebertragung größerer Werthsummen liegt. Die Menge des zu diesem Zweck auszugebenden Papiers richtet sich natürlich lediglich nach der Anzahl der in großen Nennwerthen vorkommenden Tauschhandlungen.

An Stelle von aufbewahrtem Metall kann, wegen der geringeren Kosten der Herstellung und der minderen Gefahren bei der Versendung, so wie um die Abnutzung von Silber oder Gold zu vermeiden, selbst eine fernere Ausgabe von Papiergeld in kleineren Summen noch nützlich sein. Hierbei ist indeß schon zu erwägen, inwieweit der Gewinn, welcher in der Kreirung von Papier liegt, nicht durch die größern Gefahren der Fälschung, durch seine mindere Anwendbarkeit im Verkehr mit dem Auslande und durch die dann doch auch in Betracht kommenden Kosten der Anfertigung eines im kleinen Verkehr allezeit leicht zerstörbaren Papiergeldes aufgewogen wird.

Die Vermehrung des Papiergeldes über die Menge des dafür zurückbehaltenen und dem Verkehr entzogenen Metallgeldes hinaus, kann, wie oben bemerkt, für den Verkehr im Allgemeinen nur insoweit von Vortheil sein, als dadurch nicht zugleich eine Preissteigerung der edlen Metalle herbeigeführt wird. Insofern bei der Ausgabe von Papiergeld vorzugsweise die Absicht obwaltet, dem Verkehre die Vortheile einer leichteren Uebertragung großer Werthe und einer minder kostspieligen Versendung zuzuwenden, und zugleich auch der Münzverwaltung einen Theil der Kosten für die Umprägung abgenutzter Münzen zu ersparen, ist es nicht schwer, die Gränze für die Menge des in Umlauf zu bringenden Papiers zu finden.

Man hat nur nöthig, gegen edles Metall stets Papiergeld bereit zu halten, und umgekehrt dasselbe jederzeit auf Verlangen in Münze umzuwechseln. Man wird dann gewiß sein können, daß der Verkehr gerade so viel Papiergeld und nicht mehr aufnehmen wird, als im Verkehre gebraucht wird.

Daß die Menge des solchergestalt an Stelle des Metalls umlaufenden Papiergeldes beispielsweise in England nicht gering ist, werden wir später noch näher angeben. — Weniger leicht ist es zu beurtheilen, bis zu welchem Maße die steigende Lebhaftigkeit des Verkehrs eine Vermehrung der Geldmenge, also eine Ausgabe von Papiergeld über den Betrag des dafür aufbewahrten und zu seiner Einwechselung bestimmten Metalls erfordert.

Indeß liegt auch hier, wie fast überall in menschlichen Dingen die Gefahr weniger in dem Mangel an hinreichenden Merkzeichen, als vielmehr in dem Anreiz, über die Gränze des Nützlichen noch hinauszugehen. Ist ein Bedürfniß zur Vermehrung der umlaufenden Geldmenge wirklich vorhanden, so wird dasselbe sich auch auf unzweifelhafte Weise

zu erkennen geben. Vermehrte Anforderungen an die Münzstätten, gesteigerte Nachfrage nach Papiergeld gegen Barren, selbst bis zur Zahlung eines Aufgeldes, Steigerung des Diskonts, endlich Herabgehen der Preise der Waaren, insbesondere auch des Grundeigenthums sind untrügliche Symptome hierfür. Wird dann Papiergeld vorzugsweise in größeren Werthsummen ausgegeben und zwar nicht weiter, als dasselbe gegen Metall anhaltend begehrt wird, so wird man ziemlich sicher sein, die Gränzen des Nützlichen hierbei nicht zu überschreiten.

Die Versuchung und die Täuschung für den Emittenten liegt darin, daß man in der Ausgabe noch ein Beträchtliches weiter, und zwar mit Gewinn für die ausgebende Stelle, vorgehen kann, ohne daß sich die nachtheiligen Folgen sogleich bemerklich machen. Im Gegentheil wird die Vermehrung des Papiers zunächst den anscheinend günstigen Erfolg eindr Belebung des Handels- und Unternehmungsgeistes zeigen. Eine fernere Emission wird daher von dem Handelsstand fortdauernd nachgesucht werden, insbesondere wenn das Papiergeld auch in der Form von Darlehen und nicht blos gegen baar Zahlung erlangt werden kann.

In solcher Versuchung befinden sich namentlich Banken, Gesellschaften und Korporationen, welche zu ihrem eigenen Gewinn Noten über den Betrag des dafür niedergelegten Metalls hinaus ausgeben dürfen. Denn der Mehrbetrag ist hier ein unmittelbarer, genau zu ermessender und sicherer Gewinn. Die Nachtheile, welche z. B. aus dem zu befürchtenden Sinken im Werthe des Geldes und einer Ueberreizung des Unternehmungsgeistes ꝛc. zu besorgen sind, liegen noch fern und treffen die emittirenden Anstalten und Gesellschaften selbst zum geringsten Theile. Aber auch für Regierungen ist die Versuchung nicht klein, wenn sie die Vermehrung des Papiergeldes zur Verbesserung ihrer Finanzverhältnisse benutzen. Sie ist für dieselben in dem Maße größer, je kleiner der Umfang ihres Gebiets ist, und je weniger dasselbe einen abgeschlossenen Markt für alle Verhältnisse des Verkehrs darin bildet. Ob Meiningen 600,000 Rthlr. Papiergeld ausgiebt oder nicht, wird auf den Preis der Waaren gegen Silber dort nur einen sehr geringen Einfluß üben, da dies Preisverhältniß von dem Zustande des Geldmarktes in Deutschland überhaupt abhängt.

Dagegen ist der Betrag der auf diese Weise zu gewinnenden Summen für die Finanzen eines kleinen Landes von ganz entschiedener Bedeutung. Wenn in Anhalt die Finanzen seit 1848 wesentlich verbessert sind, ein Erfolg, welcher noch keinem der größeren Staaten des Kontinents gelungen ist, so ist jedenfalls die starke Ausgabe von Papiergeld dabei das Hauptmittel gewesen.

Die Regierungen der kleineren deutschen Staaten sind, da sie weder fremdes Geld von ihrem Gebiet ausschließen, noch das von ihnen selbst ausgegebene Papier in den eigenen Gränzen zurückhalten können, in ziemlich gleicher Lage mit den verschiedenen Banken in England,

welche wenig nach dem Bedürfniß des Geldmarktes fragten, sondern, so lange der Kredit bestand, nur wetteiferten, welche von ihnen die meisten Noten in Umlauf zu bringen vermochte, da jede einzelne Bank einsah, daß ihre eigene Mäßigung nur einer andern Bank Gelegenheit geben würde, ihre Noten zu vermehren.

Allein auch größere Staaten widerstehen, erfahrungsmäßig nur selten der Versuchung einer über die Gränzen der Nützlichkeit hinausgehenden Ausgabe von Papiergeld, wenn in die Anfertigung einer bestimmten Summe von Kassenanweisungen ein unmittelbarer und gleich großer Gewinn für ihre Finanzen liegt.

Ohnehin gestatten es die eigenthümlichen Verhältnisse der Staats-Finanzwirthschaft nur in den seltensten Fällen, bei der Emission von Papiergeld ausschließlich nach den Bedürfnissen des Verkehrs zu fragen. Die Staats-Finanzverwaltung hat nicht vorzugsweise die Aufgabe, die Bewegungen des Geldmarktes zu beobachten; und es liegt noch wenig ger in ihrem Interesse, allezeit große Baarsummen zur Einwechselung von Papiergeld bereit zu halten.

V.

Verhältnisse des Papiergeldes in England.

Die in unseren früheren Betrachtungen erörterten Erwägungen haben in England im Jahre 1844 dahin geführt, die Ausgabe von Papiergeld nach Grundsätzen zu regeln, welche im Wesentlichen auch bei uns Anwendung leiden dürften.

Die Staatsverwaltung giebt in England ein unverzinsliches Papiergeld nicht aus, und es handelt sich daher dort nur um Bestimmungen über die Ausgabe von Banknoten. Zugleich bemerken wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß die nachstehenden Erörterungen sich nur auf das eigentliche England mit Wales beziehen; für Schottland und Irland sind im Jahre 1845 besondere Gesetze erlassen worden.

Das Gesetz vom 19. Juli 1844 über die Regelung der Ausgabe von Banknoten hat — unter schonender Behandlung einmal erworbener Rechte und bestehender Verhältnisse — das Ziel im Auge, einmal den Betrag derjenigen Noten, welche nicht durch eine gleiche Menge edler Metalle gedeckt sind und daher als eine bloße Vermehrung der Geldmenge betrachtet werden müssen, sofort auf ein bestimmtes, möglichst festes Maß zu beschränken; zweitens das Recht der Notenausgabe nach und nach in einer Hand allein, nämlich bei der Bank von England zu konzentriren; und drittens die Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge durch Ausgabe von Noten in Zukunft noch stattfinden soll, ausschließlich aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgehen zu lassen, und jeden Einfluß, welchen die Aussicht auf Gewinn dabei üben kann, davon möglichst auszuschließen.

Zu dem Ende ist festgesetzt, daß Niemand ferner das Recht neu erlangen soll, Noten auszugeben, und daß die im Besitze dieses Rechtes einmal befindlichen Banken (mit Ausnahme der Bank von England zu London) nicht mehr Noten überhaupt ausgeben dürfen, als sie in den 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich im Umlauf hatten. Die Bank von England ist in der Ausgabe ihrer Noten (welche schon früher für gesetzliches Zahlungsmittel erklärt sind), zwar im Allgemeinen an keine bestimmte Summe gebunden; gegen Sicherheiten darf sie indessen nur zu dem Betrage von 14 Millionen Pfd. Sterl. an Noten ausgeben. Jede Note über diese Summe hinaus muß durch den gleichen Betrag an edlen Metallen, zu mindestens ¾ in Gold, gedeckt sein.

Dabei darf, schon nach früheren Bestimmungen, in England überhaupt keine Note unter 5 Pfd. Sterl. Papiergeld ausgegeben werden, so daß das Papiergeld dort nur mit dem Goldgelde konkurrirt, nicht mehr mit dem Silbergelde, welches letztere dort nur die Stelle der Scheidemünze einnimmt.

Um die Notenausgabe der Privatbanken in England und Wales allmälig in eine Hand zu bringen, ist bestimmt, daß jede Bank, welche einmal Banquerott macht, oder sonst aufhört, Noten auszugeben, das Recht der Notenausgabe für immer verliert. Auch ist die Bank von England ermächtigt, mit Privatbanken Verträge abzuschließen, durch welche diese gegen eine festgesetzte Vergütung sich des Rechts, eigene Noten anzufertigen, freiwillig begeben. In diesem Falle, so wie in dem Falle, daß aus anderen Gründen Privatbanken das Recht der Notenemission verlieren, ist die Bank von England ermächtigt, mit Genehmigung des Königlichen Raths die Menge der gegen Sicherheit ausgegebenen Noten bis auf einen gewissen Betrag zu vermehren. Es darf aber dieser Mehrbetrag niemals ⅔ der Summe, welche die betreffenden Privatbanken bisher auszugeben berechtigt waren, übersteigen. Offenbar ist hierbei die Erwägung maßgebend gewesen, daß vorsichtige Privatbanken etwa ⅓ ihrer Notenausgabe durch baare Bestände zu decken pflegen, so daß nur etwa ⅔ ihrer Notenemission als eine Vermehrung der umlaufenden Geldmenge zu betrachten ist.

Die Bank von England ist verpflichtet, für das Privilegium einer Notenausgabe bis zum Betrage von 14 Millionen Pfd. Sterl. (gegen Sicherheit), die Summe von 180,000 Pfd. Sterl. jährlich an den Staat zu bezahlen und außerdem den ganzen Reingewinn, der aus der ferneren Vermehrung einer solchen Notenausgabe erwachsen sollte, an die Staatskassen abzuliefern.

Die Bank von England kann also bei ihren Anträgen auf eine Vermehrung der Notenausgabe (soweit nämlich Privatbanken die ihrige einstellen) niemals durch die Hoffnung auf eigenen Gewinn bestimmt werden.

Die Entscheidung darüber, ob eine Vermehrung der umlaufenden Geldmenge wünschenswerth sei, wird also hier mit voller Unbefangenheit und lediglich nach den Bedürfnissen des Verkehrs getroffen.

Die Gesetze, welche in Schottland und Irland die Notenausgabe regeln (8. und 9. Victor. Kap. 38. und Kap. 37.), weichen von dem so eben erörterten für England geltenden im Wesentlichen nur darin ab, daß das Recht einer vermehrten Notenemission gegen hintergelegte Baarbestände nicht einer Bank allein vorbehalten ist. Dort können vielmehr alle einmal konzessionirten Banken mit einer Vermehrung ihrer Baarbestände auch ihre Notenausgabe vermehren.

In Großbritannien war während des Kontinentalkrieges Goldmünze fast gänzlich aus dem Verkehr verschwunden. Auch die starken Ausprägungen von Goldgeld in den Jahren 1817 und 18 brachten hierin eine Aenderung nicht hervor, weil Gold noch beträchtlich höher im Preise stand als Papiergeld, und daher Goldmünzen sich neben den Banknoten nicht zu halten vermochten. Goldmünzen wanderten also entweder in das Ausland oder in den Schmelztiegel. Erst seit die Bank im Jahre 1821 ihre Baarzahlungen wieder aufnahm, blieben die Goldmünzen im Verkehr, und es wurden nun (in den Jahren 1821 bis 1830) noch in runder Summe für 38½ Mill. Pfd. Sterl. Goldmünzen ausgeprägt.

Erwägt man, daß die Goldmünzen ohne Schlagschatz ausgeprägt werden, daher man Barren ohne nennenswerthe Kosten in Münze verwandelt, und auch Banknoten beliebig in Goldmünzen umwechseln kann, so läßt sich annehmen, daß in dem Zeitraume von 10 Jahren der Markt mit der erforderlichen Summe von Münzen wohl hinreichend versehen sein wird. Da ferner eine nicht unbeträchtliche Summe geprägter Münzen stets in den Koffern der Bank von England verschlossen liegt, ein anderer Theil derselben bald, nachdem er die Münze verlassen hat, in das Ausland wandert, so wird sich die Schätzung, daß circa 30 Mill. Pfd. Sterl. Goldmünzen und mit Ausschluß dessen, was in der Bank liegt, im Verkehre wirklich umlaufen, von der Wahrheit muthmaßlich nicht weit entfernt halten.

Von 1830 bis 1840 (incl.) sind ferner für 13½ Mill. Pfd. Sterl. also überhaupt von 1821 bis 1841 für 52 Millionen Pfd. Sterl. Goldmünzen ausgeprägt worden. Daß von dieser ganzen Summe noch nicht voll ⅔ von dem Verkehr dauernd in Anspruch genommen werden, zeigt von der großen Beweglichkeit der Handels- und Geldverhältnisse, welche bald eine Versendung und Einschmelzung, bald eine neue Ausprägung von Goldmünzen veranlaßte.

England hat daher nicht nur den Aufwand von 30 Mill. Pfd. Sterl. zum Ankauf von Gold nicht gescheut, sondern trägt auch die nicht unbedeutenden Kosten einer ziemlich häufigen Umprägung und einer in den verschiedenen Jahren sehr verschiedenen Thätigkeit seiner Münzstätten, nur um seinen Markt stets mit vollhaltigen und vollwichtigen Goldmünzen zu versehen.

Es wird schon hieraus hervorgehen, daß die englische Staatsverwaltung den Gewinn, welcher sich durch die Ausgabe von Papiergeld so leicht machen läßt, gegen die große Bedeutung eines wohlgeordneten Münz- und Geldsystems im Allgemeinen für

eben so gering erachtet, als dies hinsichtlich des Gewinnes, den man bei Ausprägung von Scheidemünze erreichen kann, nach schweren Erfahrungen jetzt ziemlich allgemein geschieht.

An Papiergeld darf von den in Großbritannien konzessionirten Privatbanken (einschließlich der schottischen und irländischen, aber mit Ausnahme der Bank von England), überhaupt ausgegeben werden von 1845 ab, im Durchschnitte eines Zeitraumes von 4 Wochen höchstens 17,920,121 Pfd. Sterl.

Die Summe der von der Bank von England ausgegebenen Noten schwankte vom 24. Mai 1845 bis 3. Januar 1846 zwischen 21 bis 23 Millionen Pfd. Sterl. bei einem Metallvorrath von 13 bis 15 Millionen Pfd. Sterl. Die Gesammtmenge der überhaupt umlaufenden Noten betrug in eben dieser Zeit 39 bis 42 Millionen Pfd. Sterling. Nimmt man hiernach, um runde Summen zu gewinnen, den Gesammtbetrag der umlaufenden Noten auf 40 Millionen Pfd. Sterl. an, so ergiebt dies mit dem oben auf 30 Mill. Pfd. Sterl. geschätzten Betrage der umlaufenden Goldmünzen eine Geldmenge von 70 Millionen Pfd. Sterl., und im Verhältniß des Papieres zu Goldgeld wie 4 : 3.

Dabei ist indeß noch zu berücksichtigen, daß ein Theil der so auf 70 Millionen Pfd. St. geschätzten Geldzirkulation in den Koffern der Privatbanken zur Deckung ihrer Noten sich befindet, weshalb die im Verkehr regelmäßig umlaufende Geldmenge von Engländern auf etwa 60 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt wird.

Dagegen ist noch besonders hervorzuheben, daß bei weitem nicht die ganze Menge des Papiergeldes (40 Millionen Pfd. Sterl.) als eine Vermehrung der Geldmasse zu betrachten ist, da, wie oben angeführt, die Bank von England allein einen Baarbestand von 13 bis 15 Mill. Pfd. Sterl. hatte, und doch auch bei den Privatbanken Vorräthe von Gold bereit gehalten werden.

Es ist hiernach vielleicht die Hälfte des umlaufenden Papiergeldes nur als eine Bescheinigung über aufbewahrtes Gold und als Stellvertreter desselben anzusehen. Die Vermehrung der Geldmenge durch Papier kann höchstens den Betrag von noch nicht voll 32 Mill. Pfd. Sterl. erreichen, wenn nämlich die Bank von England von ihrer Befugniß, Noten gegen Sicherheit auszugeben, bis zur äußersten Gränze (14 Mill. Pfd. Sterl. ohne Rücksicht auf etwa schon geschlossene Verträge mit anderen Banken) Gebrauch macht, und auch die übrigen Banken, so weit als das Gesetz es irgend gestattet (17,920,121 Pfd. Sterl.), Noten gegen andere Sicherheit als Gold oder Noten der Bank von England ausgeben wollen. Diese äußerste Gränze wird indeß schwerlich jemals erreicht werden.

In gewöhnlichen Verhältnissen wird vielmehr der Betrag des durch Baarbestände nicht gedeckten Papiergeldes kaum höher als auf einige 20 Mill. Pfd. Sterl., also etwa auf ⅓ der umlaufenden Geldmenge (60—70 Mill. Pfd. Sterl.) zu schätzen sein. Da die Bevölkerung Englands 1841 27 Mill. Einwohner betrug, so ergiebt sich, daß

der Verkehr für den Kopf etwa 2⅔ Pfd. Sterl., d. i. über 18 Rthlr. an Geld, überhaupt in Anspruch nahm, beinahe das Dreifache von dem, was in Preußen auf die gleiche Einwohnerzahl erfordert wird.

VI.

Vorschläge zur Verbesserung.

Vergleichen wir die erörterten Zustände der Papierzirkulation in England mit denjenigen in Deutschland, so erkennen wir, daß die bei uns entstandenen Besorgnisse weniger in der Menge des in Deutschland überhaupt im Vergleich zu seiner Bevölkerung und Metallzirkulation vorhandenen Papiergeldes, als in seiner Mannichfaltigkeit, in der Art und Weise seiner Sicherstellung und in der Wahrscheinlichkeit ihre Rechtfertigung finden, daß noch eine fernere Vermehrung des Papiergeldes eintreten wird.

Das wünschenswerthe Ziel einer Verbesserung ist auch bei uns ohne Zweifel die Vereinigung des Rechtes, Papiergeld auszugeben, in eine Hand, und auch bei uns dürfte es zweckmäßiger sein, diese Befugniß unter Aufsicht der Staatsverwaltung einer Bankanstalt zu übertragen, als sie unmittelbar durch die Finanzverwaltung auszuüben.

Eine solche Auffassung hat auch der preußischen Regierung bei der Neugestaltung des Bankwesens im Jahre 1846 nicht fern gelegen.

Für die Gesammtheit der deutschen Staaten wird indeß eine solche einheitliche Behandlung der Papierzirkulation zur Zeit noch schwerer zu erreichen sein, als die Einheit in den Münzverhältnissen.

Schon weit eher wäre die Union im Stande, diesen Gegenstand zum Zielpunkt ihres Bestrebens zu machen. Wenigstens lassen sich hier vorbereitende Maßregeln ohne Säumen ins Werk setzen.

Sicherlich wird es sich dabei, für uns noch mehr, als für England, empfehlen, bestehende Verhältnisse und einmal erworbene Rechte mit Schonung zu behandeln.

Damit wäre aber sehr wohl vereinbar, daß zunächst die einzelnen Regierungen darauf verzichteten, noch ferner Papiergeld selbst auszugeben, oder dessen Ausgabe über den jetzt umlaufenden Betrag Korporationen und Gesellschaften zu gestatten. Dies müßte der Unionsregierung nach allgemeinen, weiter zu regelnden Grundsätzen vorbehalten bleiben.

Eben so wenig dürfte es Bedenken oder selbst erhebliche Schwierigkeiten finden, wenn die Regierungen der Union sich jetzt schon über die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Einberufung des Papiergeldes, der dabei zu stellenden Präklusivfrist und der Bekanntmachung in einigen gemeinsam zu bestimmenden Blättern einigten. In dieser Beziehung sind von den noch an der Union festhaltenden Regierungen bereits Schritte geschehen.

Auch die Forderung, daß überall Auswechselungskassen für das Papiergeld gesetzlich angeordnet werden möchten, um namentlich dem Ausländer eine sichere Gelegenheit zur Versilberung zu eröffnen, scheint so sehr in der Billigkeit und in dem Wesen des Papiergeldes begründet, daß eine allseitige Anerkennung derselben mit Bestimmtheit erwartet werden kann. Die so sehr verschiedene Ausdehnung, in welcher bisher von dem Rechte, Papiergeld auszugeben, Gebrauch gemacht ist, und die offenkundige Gefahr, welche mit einer starken Ausgabe desselben namentlich in geringern Beträgen zu 1 Thaler ꝛc. verknüpft ist, werden aber allerdings schon jetzt aus Gründen der Gerechtigkeit noch weitere Maßregeln nothwendig erscheinen lassen, obwohl wir uns nicht verhehlen können, daß zu solchen Maßregeln im Wege der freien Vereinbarung nur mit Schwierigkeit noch zu gelangen sein wird.

Es wäre eine offenbare Beeinträchtigung derjenigen Staaten, welche bisher kein Papiergeld oder doch nur sehr wenig ausgegeben haben, wenn die übrigen für alle Zeit hin ausschließlich im Besitz der Vortheile, die sie durch ihre nicht im gemeinsamen Interesse unternommenen Schritte sich angeeignet haben, verbleiben sollten. Vielmehr erscheint es unerläßlich, eine Gränze festzusetzen, bis wohin die Ausgabe von Papiergeld in einem jeden Staat noch als statthaft anerkannt wird. Diese Gränze nicht zu überschreiten, ja bis zu derselben nöthigenfalls zurückzukehren, müßten alle Staaten verpflichtet werden.

Als Grundlage wird dabei am zweckmäßigsten einmal die Bevölkerung des Staats anzunehmen sein, da bei der Aehnlichkeit der Verkehrsverhältnisse in den deutschen Staaten, die Bevölkerung im Allgemeinen noch den sichersten Schluß über die durch den einheimischen Verkehr in Anspruch genommene Geldmenge gestattet.

Auf der anderen Seite wird nicht sowohl die ganze Menge des überhaupt ausgegebenen Papiergeldes, sondern nur der Theil desselben, welcher durch Baarbestände nicht gedeckt ist, in Betracht zu ziehen sein; denn nur dieser ist als eine Vermehrung der Geldmenge zu betrachten und übt daher auf den Geldmarkt einen das Gleichgewicht störenden Einfluß.

Der größte Theil des von den Regierungen, sowie von einigen Städten und Eisenbahngesellschaften als unverzinsliche Schuld ausgegebenen Papiergeldes hat diesen Charakter, da die zu deren Umwechselung etwa bereit gehaltenen Baarbestände überall nur sehr gering und nur ein Mittel sind, ihre Entwerthung zu verhüten, nicht aber eine wirkliche Deckung.

Welche Menge von Bescheinigungen über Baarvorräthe — um uns so auszudrücken — statt des Silbers umlaufen soll, könnte bei uns ebensowohl wie in England der Regelung durch den Verkehr selbst überlassen bleiben, vorausgesetzt natürlich, daß dabei gegen Irrthum und Fälschung überall wirksame Vorkehrung getroffen wäre.

Die Staaten, in welchen die Vermehrung der Geldmenge den vereinbarten Maßstab überschreitet, würden sich zu verpflichten haben,

den Mehrbetrag ihrer Ausgabe allmälig einzuziehen und gleich einer Schuld zu tilgen. Diese Verpflichtung ist dem Grundsatze nach ohnehin schon von vielen Staaten ausdrücklich anerkannt und dürfte von keinem geradezu bestritten werden. So würde es sich praktisch wohl mehr um die Feststellung der jährlich zur Tilgung zu verwendenden Summen handeln, als um die Anerkennung des Grundsatzes.

Sodann muß mit der Einziehung des Papiergeldes in kleineren Werthbeträgen vorgegangen werden. Hierbei möchte es sich vielleicht empfehlen, die Einthalerscheine überall dort durch Papiergeld in größeren Nennwerthen zu ersetzen, wo die unmittelbare Verminderung der Ausgabe noch nicht möglich erscheint. Weitere Vorschläge, insbesondere dahingehend, die verschiedenen Arten des Papiergeldes durch ein einziges zu ersetzen, mögen einstweilen auf sich beruhen, da dieselben noch weniger als die Beschränkung in der Ausgabe des Papiers überhaupt im Wege der freien Vereinbarung durchzusetzen sein werden. Es wird daher zweckmäßiger sein, zunächst nur die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses ins Auge zu fassen. Auch von dieser Seite her wird sich indeß ergeben, wie unentbehrlich für Deutschland ein Organ für gesetzliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten ist, und es sei daher gestattet, diese Erörterungen mit dem lebhaften Wunsche zu schließen, daß der Eifer aller dazu Berufenen für die Herstellung eines solchen Organes nicht erkalten und der Erfolg einem besonnenen Streben nicht fehlen möge.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

REDUCTION RATIO 11:1

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

Berlin, 15. August. Die fortdauernden Klagen über die zunehmende Masse fremden Papiergeldes haben die diesseitige Regierung veranlaßt, die Zahl und Beschaffenheit der verschiedenen Arten Papiergeld, welche in den deutschen Staaten mit Ausschluß von Oesterreich von den Regierungen und Korporationen ausgegeben sind, feststellen zu lassen. Das Resultat dieser Ermittelungen ist in zwei Nachweisungen zusammengestellt, von welchen die Eine das Papiergeld der Kredit-Institute, — Banknoten und Darlehnskassenscheine — die Andere das Papiergeld der übrigen Korporationen und der Regierungen enthält. Um zu zeigen, in welchem Verhältnisse die einzelnen deutschen Staaten Papiergeld emittirt haben, ist in der zuletzt erwähnten Nachweisung zugleich die Einwohnerzahl jedes dieser Staaten und der Betrag des Papiergeldes per Kopf der Bevölkerung nach den Zählungen vom Jahre 1846 angegeben. Da der Gegenstand auch für das größere Publikum von Interesse ist, so lassen wir beide Nachweisungen hier nachfolgen.

A. Nachweisung des in den deutschen Staaten, mit Ausschluß von Oesterreich, von den Regierungen und von Korporationen emittirten Papiergeldes.

1. Nr.	2. Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld ausgegeben ist.	3. Bezeichnung des Papiergeldes.	4. Betrag des Papiergeldes, welches ausgegeben ist: vom Staate.	4. von Korporationen.	5. Einwohnerzahl in jedem der rub. 2. genannten Staaten nach der Zählung vom Jahre 1846.	6. Es kommen also auf den Kopf an Papiergeld. Rthlr.	7. Bestimmungen über die Sicherstellung des Papiergeldes.	8. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung und (Amortisation) des Papiergeldes	9. Angabe der Verordnungen, welche die Emission des Papiergeldes genehmigen.	10. Sonstige Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen.	Kassenanweisungen.	20,842,347 Rthlr. und zwar: 6,192,742 Rthlr. à 1 Rthlr.; 7,262,555 Rthlr. à 5 Rthlr.; 4,988,350 Rthlr. à 50 Rthlr.; 1,399,700 Rthlr. à 100 Rthlr.; 999,000 Rthlr. à 500 Rthlr.	—	16,112,918	1 29/100	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel, werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und bei dem Realisations-Komtoir in Berlin jeder Zeit gegen Silber umgewechselt. Dieselben sind als unverzinsliche Staatsschuld garantirt; eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	sind vorbehalten. Bei der in den Jahren 1824 und 1825 erfolgten Einlieferung der Tresorscheine sind die Inhaber zu deren Einlieferung drei Mal durch die öffentlichen Blätter aufgefordert und ist der Präklusstermin sodann in einer vierten Bekanntmachung auf 14 Monate von der ersten Bekanntmachung an hinaus gerückt. Die Bekanntmachungen wurden außer in den amtlichen Publikationsorganen auch in die gelesensten auswärtigen Zeitungen, die Amsterdamer, Braunschweiger, Darmstädter, Dresdner, Frankfurter, Hamburger, Hannoverer, Karlsruher, Kasseler, Münchener, Prager, Stuttgarter, Wiesbadener, Wiener, Warschauer ꝛc. Zeitungen, eingerückt. In ähnlicher Weise wurde bei der Einziehung der Kassenanweisungen im Jahre 1838 verfahren.	Gesetz vom 4. Dezember 1809, 17. Januar 1820, 21. Dezember 1824, 22. April 1827, 14. November 1835, 5. Dezember 1836, 9. Mai 1837 und 7. März 1850.	
2 a	Königreich Sachsen.	Kassenbillets à 1, 5 und 10 Rthlr.	7,000,000 Rthlr.	—	—	—	Die Kassenbillets werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerth angenommen, und bei den Auswechselungskassen in Dresden und Leipzig in Silber umgewechselt. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	Dergleichen Bestimmungen sind nicht gegeben. Bei der Einziehung der älteren Kassenbillets wurde eine Präklusivfrist von 12 Monaten anberaumt.	Gesetz vom 16. April 1840, 15. September 1842, 9. September 1843, 18. Juni 1846, 23. November 1848, 28. April 1849.	
b.		Eisenbahnscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft à 1 Rthlr.	—	500,000 Rthlr.			Die Eisenbahnscheine müssen bei den Kassen der Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen werden. Weitere Bestimmungen über die Sicherstellung sind in dem Statute nicht enthalten.	Dergleichen Bestimmungen sind in dem Statut der Gesellschaft nicht enthalten.	Die Emission stützt sich auf §. 60. der Statuten der Gesellschaft und ein (nicht mitgetheiltes) Dekret vom 6. Mai 1835.	
	zusammen	.....	7,500,000 Rthlr.		1,836,664	4 97/100				
3.	Königreich Hannover.	Kassenscheine der Stadt Hannover à 1 u. 5 Rthlr.	—	201,000 Rthlr.	1,758,856	11/100	Für die Kassenscheine ist das gesammte Vermögen der Stadt verpfändet. Sie werden bei den Stadtkassen zum Nennwerthe angenommen und umgewechselt. Der Realisationsfonds ist auf ⅔ des Betrages der Scheine festgestellt; er muß zu ⅔ in baarem Gelde und ⅓ in zinstragenden Papieren bestehen. Vom Jahre 1852 an hat die Stadt jährlich zur Tilgung 5000 Rthlr. bereit zu stellen.	Dergleichen Bestimmungen fehlen.	Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1847.	
4.	Großherzogth. Baden.	Papiergeld à 2, 10 und 35 Fl.	2,000,000 Fl. 3½ Fl. = 2 Rthlr.	—	1,360,764	3/100	Das Papier muß in allen öffentlichen Kassen angenommen und bei der Auswechselungskasse in Carlsruhe in baares Geld umgetauscht werden. Die letztere ist mit 700,000 Fl. dotirt und soll der Baarbestand bis auf mindestens 300,000 Fl. aus der Generalstaatskasse verstärkt werden, wenn er unter 100,000 Fl. herabsinkt. ¼ der Staatsabgaben muß in diesem Papiere entrichtet werden.	fehlen.	Gesetz vom 3. März 1849.	
5.	Schleswig-Holstein.	Kassenscheine à 1, 4 und 10 Rthlr.	1,500,000 Rthlr.	—	842,264	1 79/100	Die Kassenscheine werden bei den Landeskassen zum Nennwerthe angenommen und sollen nach geschlossenem Frieden mit Dänemark nach und nach, so wie sie bei den Staatskassen eingehen, vernichtet werden.	fehlen.	Verordnung der provisorischen Regierung vom 31. Juli 1848.	
6.	Großherzogth. Hessen.	Grundrenteischeine à 1, 5, 10 u. 35 Fl.	2,000,000 Fl.	—	852,679	1 31/100	Die Scheine müssen in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. Eine Auswechselungskasse ist nicht angeordnet. Als besondere Sicherheit dienen die Tilgungsrenten der Ablösungskapitalien, deren Betrag auf 2,399,000 Fl. angegeben ist. Vom Jahre 1851 an sollen jährlich für 80,000 Fl. Scheine eingezogen werden.	fehlen.	Gesetz vom 30. Juli 1848.	
7.	Kurfürstenth. Hessen.	Kassenscheine à 1, 5 und 20 Rthlr.	2,500,000 Rthlr.	—	754,590	3 31/100	Die Kassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Auswechselungskasse ist nicht angeordnet. Zur besondern Sicherheit ist der gleiche Betrag bei der Landeskreditkasse angelegter Ablösungskapitalien verpfändet. Von 1852 sollen jährlich für 125,000 Rthlr. Kassenscheine eingezogen werden.	fehlen.	Gesetz vom 26. August 1848 u. 24. Mai 1849.	
8.	Großherzogth. Sachsen-Weimar.	Kassenanweisungen à 1 u. 5 Rthlr.	600,000 Rthlr.	—	257,573	2 33/100	Die Kassenanweisungen werden bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen und bei der Landschaftskasse in Silber umgewechselt. Eine besondere Sicherheit ist nicht bestellt.	Für den Fall der Einziehung ist eine Präklusivfrist von 12 Monaten vorgeschrieben.	Gesetz vom 29. August 1847.	
9.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.	Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	600,000 Rthlr.	—	160,515	3 73/100	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel. Besondere Sicherheit ist für dieselbe nicht bestellt und eben so wenig eine Auswechselungskasse vorhanden.	fehlen.	—	Nach amtlichen Angaben sollen davon nur 295,828 Rthlr. in Umlauf befindlich, die übrigen 304,172 Rthlr. aber noch nicht ausgegeben sein.
10.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	500,000 Rthlr.	—	128,819	3 88/100	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel und können bei der Landeskasse in baar Geld umgetauscht werden. Eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. Jährlich soll ein Prozent getilgt werden.	Für die Einlösung ist eine Präklusivfrist von 12 Monaten vorgeschrieben. Bekanntmachungen erfolgen im Altenburger Amtsblatt.	Gesetz vom 16. Juli 1848.	Nach amtlichen Angaben sollen nur 250,000 Rthlr. Kassenanweisungen in Umlauf befindlich sein.
11 a.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	Koburgische Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	200,000 Rthlr.	—	44,010	4 54/100	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel und werden bei der Haupt-Landeskasse in Silber umgetauscht. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	fehlen.	Gesetz vom 22. Januar 1849.	
b.		Gothaer Kassenanweisungen à 1 Rthlr. und 5 Rthlr.	400,000 Rthlr.	—	103,206	3 78/100	wie vorstehend ad 11 a.	fehlen.	Gesetz vom 30. September 1847.	
	zusammen	.....	600,000 Rthlr.	—	147,216	4 7/100				
12.	Herzogthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Kassenbillets à 1 Rthlr.	200,000 Rthlr.	—	68,711	2 93/100	wie vorstehend ad 11 a.	fehlen.	Gesetz vom 10. November 1848.	
13.	Herzogthum Reuß jüngere Linie.	Kassenscheine à 1 Rthlr.	300,000 Rthlr.	—	77,016	3 89/100	Die Kassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Auswechselungskasse und besondere Sicherheit ist nicht bestellt.	Für die Einlösung ist eine Präklusivfrist von 6 Monaten vorgeschrieben.	Gesetz vom 27. März 1849.	
14.	Herzogthum Anhalt-Dessau.	Kassenscheine à 1 u. 5 Rthlr.	1,000,000 Rthlr.	—	63,082	15 87/100	Die Kassenscheine werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen und von der Regierungs-Hauptkasse in Silber umgetauscht. Nach amtlichen Angaben sind für diese wie für die höhnener Kassenscheine (unter 15) die Staats-Domainen verpfändet, und außerdem für die dessauer Kassenscheine 600,000 Rthlr. in zinstragenden Papieren deponirt; außerdem ist die Bereithaltung eines Baarfonds von ⅓ der Emission angeordnet.	Für den Fall der Wiedereinziehung ist eine dreimalige Bekanntmachung und zwölfmonatliche Frist vorgeschrieben. Näheres ist nicht festgesetzt.	Gesetz vom 1. August 1849.	
15.	Herzogthum Anhalt-Köthen.	Kassenscheine à 1 u. 5 Rthlr.	500,000 Rthlr.	—	43,120	11 63/100	Die Kassenscheine werden in den Landeskassen in Zahlung angenommen. Confer. im Uebrigen das, was unter Nr. 14. darüber bemerkt ist.	fehlen.	Die betreffende Verordnung ist nicht mitgetheilt worden.	
16.	Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Kassenanweisungen à 1 und 5 Rthlr.	300,000 Rthlr.	—	—	—	Die Kassenanweisungen werden in den Landeskassen in Zahlung angenommen. Für den Betrag sind zinstragende Papiere bei der Staatsschuldentilgungskasse deponirt. Eine Realisationskasse ist nicht vorhanden.	fehlen.	Gesetz vom 15. März 1850.	
		Eisenbahnkassenscheine der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft à 1 Rthlr.	—	200,000 Rthlr.	—	—	Die Eisenbahnkassenscheine werden von den Eisenbahn- und Landeskassen in Zahlung angenommen und bei der Kammerkasse in Bernburg in Silber umgewechselt. Für den Betrag sind Dokumente bei der Landesregierung niedergelegt.	fehlen.	Gesetz vom 2. März 1846.	
	zusammen	.....	500,000 Rthlr.		48,844	10 31/100				
17.	Freie Stadt Frankfurt.	Rechneischeine	4,000,000 Fl.		68,240	3 36/100	Die Rechneischeine werden auf Grund jährlich erlassener Gesetze in der Regel nur auf 1 Jahr ausgegeben oder prolongirt. Sie sind zum Ankauf edler Metalle und Stadtobligationen bestimmt, welche event. zugleich als Unterpfand dienen, werden in den Stadtkassen in Zahlung angenommen und vom Verfalltage ab wieder eingelöst.	Die einzulösenden Rechneischeine werden durch das städtische Amtsblatt aufgerufen; drei Jahre nach dem Verfalltermine sind sie werthlos.	Die Modalitäten der Emission bestimmen die in jedem Jahre erlassenen speziellen Verordnungen.	
	zusammen im	14-Thalerfuß	36,442,347 Rthlr.	900,000 Rthlr.						
			37,342,347 Rthlr.		22,300,218	1 67/100				
	zusammen im	24½ Guldenfuß	8,000,000 Fl.	—	2,281,683	2 92/100				
	zusammen, die Gulden auf Thaler reduzirt	.....	41,913,775 Rthlr.		24,581,891	1 70/100				

Bemerkung. In den vorstehend nicht genannten deutschen Staaten außer Oesterreich ist Papiergeld bis jetzt nicht ausgegeben. In Würtemberg wird indessen beabsichtigt, dazu überzugehen und ist die Staatsregierung bereits durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 ermächtigt, für drei Millionen Gulden Papiergeld in Apoints bis zu zwei Gulden abwärts anfertigen und in Umlauf setzen zu lassen.

REDUCTION RATIO 9:1

100 mm
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0
5.6
6.3
7.1
8.0
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

Berlin, 15. August. Die fortdauernden Klagen über die zunehmende Masse fremden Papiergeldes haben die diesseitige Regierung veranlaßt, die Zahl und Beschaffenheit der verschiedenen Arten Papiergeld, welche in den deutschen Staaten mit Ausschluß von Oesterreich von den Regierungen und Korporationen ausgegeben sind, feststellen zu lassen. Das Resultat dieser Ermittelungen ist in zwei Nachweisungen zusammengestellt, von welchen die Eine das Papiergeld der Kredit-Institute, — Banknoten und Darlehnskassenscheine — die Andere das Papiergeld der übrigen Korporationen und der Regierungen enthält. Um zu zeigen, in welchem Verhältnisse die einzelnen deutschen Staaten Papiergeld emittirt haben, ist in der zuletzt erwähnten Nachweisung zugleich die Einwohnerzahl jedes dieser Staaten und der Betrag des Papiergeldes per Kopf der Bevölkerung nach den Zählungen vom Jahre 1846 angegeben. Da der Gegenstand auch für das größere Publikum von Interesse ist, so lassen wir beide Nachweisungen hier nachfolgen.

A. Nachweisung des in den deutschen Staaten, mit Ausschluß von Oesterreich, von den Regierungen und von Korporationen emittirten Papiergeldes.

1. Nr.	2. Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld ausgegeben ist.	3. Bezeichnung des Papiergeldes.	4. Betrag des Papiergeldes, welches ausgegeben ist: vom Staate.	4. von Korporationen.	5. Einwohnerzahl in jedem der rub. 2. genannten Staaten nach der Zählung vom Jahre 1846.	6. Es kommen also auf den Kopf an Papiergeld. Rthlr.	7. Bestimmungen über die Sicherstellung des Papiergeldes.	8. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung und (Amortisation) des Papiergeldes	9. Angabe der Verordnungen, welche die Emission des Papiergeldes genehmigen.	10. Sonstige Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen.	Kassenanweisungen.	20,842,347 Rthlr. und zwar: 6,192,742 Rthlr. à 1 Rthlr.; 7,262,555 Rthlr. à 5 Rthlr.; 4,988,350 Rthlr. à 50 Rthlr.; 1,399,700 Rthlr. à 100 Rthlr.; 999,000 Rthlr. à 500 Rthlr.	—	16,112,918	$1\frac{29}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel, werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und bei dem Realisations-Komtoir in Berlin jeder Zeit gegen Silber umgewechselt. Dieselben sind als unverzinsliche Staatsschuld garantirt; eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	sind vorbehalten. Bei der in den Jahren 1824 und 1825 erfolgten Einlieferung der Tresorscheine sind die Inhaber zu deren Einlieferung drei Mal durch die öffentlichen Blätter aufgefordert und ist der Präklusivtermin sodann in einer vierten Bekanntmachung auf 14 Monate von der ersten Bekanntmachung an hinaus gerückt. Die Bekanntmachungen wurden außer in den amtlichen Publikationsorganen auch in die gelesensten auswärtigen Zeitungen, die Amsterdamer, Braunschweiger, Darmstädter, Dresdner, Frankfurter, Hamburger, Hannoverer, Karlsruher, Kasseler, Münchener, Prager, Stuttgarter, Wiesbadener, Wiener, Warschauer ꝛc. Zeitungen, eingerückt. In ähnlicher Weise wurde bei der Einziehung der Kassenanweisungen im Jahre 1838 verfahren.	Gesetz vom 4. Dezember 1809, 17. Januar 1820, 21. Dezember 1824, 22. April 1827, 14. November 1835, 5. Dezember 1836, 9. Mai 1837 und 7. März 1850.	
2 a	Königreich Sachsen.	Kassenbillets à 1, 5 und 10 Rthlr.	7,000,000 Rthlr.	—	—	—	Die Kassenbillets werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerth angenommen, und bei den Auswechselungskassen in Dresden und Leipzig in Silber umgewechselt. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	Dergleichen Bestimmungen sind nicht gegeben. Bei der Einziehung der ältern Kassenbillets wurde eine Präklusivfrist von 12 Monaten anberaumt.	Gesetz vom 16. April 1840, 15. September 1842, 9. September 1843, 18. Juni 1846, 23. November 1848, 28. April 1849.	
b.		Eisenbahnscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft à 1 Rthlr.	—	500,000 Rthlr.			Die Eisenbahnscheine müssen bei den Kassen der Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen werden. Weitere Bestimmungen über die Sicherstellung sind in dem Statute nicht enthalten.	Dergleichen Bestimmungen sind in dem Statut der Gesellschaft nicht enthalten.	Die Emission stützt sich auf §. 60. der Statuten der Gesellschaft und ein (nicht mitgetheiltes) Dekret vom 6. Mai 1835.	
	zusammen	.....	7,500,000 Rthlr.		1,836,664	$4\frac{07}{100}$				
3.	Königreich Hannover.	Kassenscheine der Stadt Hannover à 1 u. 5 Rthlr.	—	200,000 Rthlr.	1,758,856	$\frac{11}{100}$	Für die Kassenscheine ist das gesammte Vermögen der Stadt verpfändet. Sie werden bei den Stadtkassen zum Nennwerthe angenommen und umgewechselt. Der Realisationsfonds ist auf $\frac{1}{4}$ des Betrages der Scheine festgestellt; er muß zu $\frac{1}{5}$ in baarem Gelde und $\frac{4}{5}$ in zinstragenden Papieren bestehen. Vom Jahre 1852 an hat die Stadt jährlich zur Tilgung 5000 Rthlr. bereit zu stellen.	Dergleichen Bestimmungen fehlen.	Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1847.	
4.	Großherzogth. Baden.	Papiergeld à 2, 10 und 35 Fl.	2,000,000 Fl. $3\frac{1}{2}$ Fl. = 2 Rthlr.	—	1,360,764	$\frac{81}{100}$	Das Papier muß in allen öffentlichen Kassen angenommen und bei der Auswechselungskasse in Carlsruhe in baares Geld umgetauscht werden. Die letztere ist mit 700,000 Fl. dotirt und soll der Baarbestand bis auf mindestens 300,000 Fl. aus der Generalstaatskasse verstärkt werden, wenn er unter 100,000 Fl. herabsinkt. $\frac{1}{5}$ der Staatsabgaben muß in diesem Papiere entrichtet werden.	fehlen.	Gesetz vom 3. März 1849.	
5.	Schleswig-Holstein.	Kassenscheine à 1, 4 und 10 Rthlr.	1,500,000 Rthlr.	—	842,264	$1\frac{79}{100}$	Die Kassenscheine werden bei den Landeskassen zum Nennwerthe angenommen und sollen nach geschlossenem Frieden mit Dänemark nach und nach, so wie sie bei den Staatskassen eingehen, vernichtet werden.	fehlen.	Verordnung der provisorischen Regierung vom 31. Juli 1848.	
6.	Großherzogth. Hessen.	Grundrenteischeine à 1, 5, 10 u. 35 Fl.	2,000,000 Fl.	—	852,679	$1\frac{34}{100}$	Die Scheine müssen in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. Eine Auswechselungskasse ist nicht angeordnet. Als besondere Sicherheit dienen die Tilgungsrenten der Ablösungskapitalien, deren Betrag auf 2,399,000 Fl. angegeben ist. Vom Jahre 1851 an sollen jährlich für 80,000 Fl. Scheine eingezogen werden.	fehlen.	Gesetz vom 30. Juli 1848.	

		Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft à 1 Rthlr.					Bestimmungen über die Sicherstellung sind in dem Statute nicht enthalten.		schaft und ein (nicht mitgetheiltes) Dekret vom 6. Mai 1835.	
	zusammen	.....	7,500,000 Rthlr.		1,836,664	$4\frac{97}{100}$				
3.	Königreich Hannover.	Kassenscheine der Stadt Hannover à 1 u. 5 Rthlr.	—	200,000 Rthlr.	1,758,856	$\frac{11}{100}$	Für die Kassenscheine ist das gesammte Vermögen der Stadt verpfändet. Sie werden bei den Stadtkassen zum Nennwerthe angenommen und umgewechselt. Der Realisationsfonds ist auf $\frac{1}{2}$ des Betrages der Scheine festgestellt; er muß zu $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde und $\frac{2}{3}$ in zinstragenden Papieren bestehen. Vom Jahre 1852 an hat die Stadt jährlich zur Tilgung 5000 Rthlr. bereit zu stellen.	Dergleichen Bestimmungen fehlen.	Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1847.	
4.	Großherzogth. Baden.	Papiergeld à 2, 10 und 35 Fl.	2,000,000 Fl. $3\frac{1}{2}$ Fl. = 2 Rthlr.	—	1,360,764	$\frac{81}{100}$	Das Papier muß in allen öffentlichen Kassen angenommen und bei der Auswechselungskasse in Carlsruhe in baares Geld umgetauscht werden. Die letztere ist mit 700,000 Fl. dotirt und soll der Baarbestand bis auf mindestens 300,000 Fl. aus der Generalstaatskasse verstärkt werden, wenn er unter 100,000 Fl. herabsinkt. $\frac{1}{4}$ der Staatsabgaben muß in diesem Papiere entrichtet werden.	fehlen.	Gesetz vom 3. März 1849.	
5.	Schleswig-Holstein.	Kassenscheine à 1, 4 und 10 Rthlr.	1,500,000 Rthlr.	—	842,264	$1\frac{79}{100}$	Die Kassenscheine werden bei den Landeskassen zum Nennwerthe angenommen und sollen nach geschlossenem Frieden mit Dänemark nach und nach, so wie sie bei den Staatskassen eingehen, vernichtet werden.	fehlen.	Verordnung der provisorischen Regierung vom 31. Juli 1848.	
6.	Großherzogth. Hessen.	Grundrenteischeine à 1, 5, 10 u. 35 Fl.	2,000,000 Fl.	—	852,679	$1\frac{31}{100}$	Die Scheine müssen in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. Eine Auswechselungskasse ist nicht angeordnet. Als besondere Sicherheit dienen die Tilgungsrenten der Ablösungskapitalien, deren Betrag auf 2,399,000 Fl. angegeben ist. Vom Jahre 1851 an sollen jährlich für 80,000 Fl. Scheine eingezogen werden.	fehlen.	Gesetz vom 30. Juli 1848.	
7.	Kurfürstenth. Hessen.	Kassenscheine à 1, 5 und 20 Rthlr.	2,500,000 Rthlr.	—	754,590	$3\frac{31}{100}$	Die Kassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Auswechselungskasse ist nicht angeordnet. Zur besondern Sicherheit ist der gleiche Betrag bei der Landeskreditkasse angelegter Ablösungskapitalien verpfändet. Von 1852 sollen jährlich für 125,000 Rthlr. Kassenscheine eingezogen werden.	fehlen.	Gesetz vom 26. August 1848 u. 24. Mai 1849.	
8.	Großherzogth. Sachsen-Weimar.	Kassenanweisungen à 1 u. 5 Rthlr.	600,000 Rthlr.	—	257,573	$2\frac{33}{100}$	Die Kassenanweisungen werden bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen und bei der Landschaftskasse in Silber umgewechselt. Eine besondere Sicherheit ist nicht bestellt.	Für den Fall der Einziehung ist eine Präklusivfrist von 12 Monaten vorgeschrieben.	Gesetz vom 29. August 1847.	
9.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.	Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	600,000 Rthlr.	—	160,515	$3\frac{73}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel. Besondere Sicherheit ist für dieselbe nicht bestellt und eben so wenig eine Auswechselungskasse vorhanden.	fehlen.	—	Nach amtlichen Angaben sollen davon nur 295,828 Rthlr. in Umlauf befindlich, die übrigen 304,172 Rthlr. aber noch nicht ausgegeben sein.
10.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	500,000 Rthlr.	—	128,819	$3\frac{89}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel und können bei der Landeskasse in baar Geld umgetauscht werden. Eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. Jährlich soll ein Prozent getilgt werden.	Für die Einlösung ist eine Präklusivfrist von 12 Monaten vorgeschrieben. Bekanntmachungen erfolgen im Altenburger Amtsblatt.	Gesetz vom 16. Juli 1848.	Nach amtlichen Angaben sollen nur 250,000 Rthlr. Kassenanweisungen in Umlauf befindlich sein.
11 a.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	Koburgische Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	200,000 Rthlr.	—	44,010	$4\frac{54}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel und werden bei der Haupt-Landeskasse in Silber umgetauscht. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	fehlen.	Gesetz vom 22. Januar 1849.	
b.		Gothaer Kassenanweisungen à 1 Rthlr. und 5 Rthlr.	400,000 Rthlr.	—	103,206	$3\frac{79}{100}$	wie vorstehend ad 11 a.	fehlen.	Gesetz vom 30. September 1847.	
	zusammen	.....	600,000 Rthlr.	—	147,216	$4\frac{7}{100}$				
12.	Herzogthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Kassenbillets à 1 Rthlr.	200,000 Rthlr.	—	68,711	$2\frac{92}{100}$	wie vorstehend ad 11 a.	fehlen.	Gesetz vom 10. November 1848.	
13.	Herzogthum Reuß jüngere Linie.	Kassenscheine à 1 Rthlr.	300,000 Rthlr.	—	77,016	$3\frac{89}{100}$	Die Kassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Auswechselungskasse und besondere Sicherheit ist nicht bestellt.	Für die Einlösung ist eine Präklusivfrist von 6 Monaten vorgeschrieben.	Gesetz vom 27. März 1849.	
14.	Herzogthum Anhalt-Dessau.	Kassenscheine à 1 u. 5 Rthlr.	1,000,000 Rthlr.	—	63,082	$15\frac{87}{100}$	Die Kassenscheine werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen und von der Regierungs-Hauptkasse in Silber umgetauscht. Nach amtlichen Angaben sind für diese wie für die köthener Kassenscheine (unter 15) die Staats-Domainen verpfändet, und außerdem für die dessauer Kassenscheine 600,000 Rthlr. in zinstragenden Papieren deponirt; außerdem ist die Bereithaltung eines Baarfonds von $\frac{1}{6}$ der Emission angeordnet.	Für den Fall der Wiedereinziehung ist eine dreimalige Bekanntmachung und zwölfmonatliche Frist vorgeschrieben. Näheres ist nicht festgesetzt.	Gesetz vom 1. August 1849.	
							Die Kassenscheine werden in den Landeskassen in Zah-	fehlen.	Die betreffende Ver-	

9.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.	Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	600,000 Rthlr.	—	160,915	$3\frac{}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel. Besondere Sicherheit ist für dieselbe nicht bestellt und eben so wenig eine Auswechselungskasse vorhanden.			Nach amtlichen Angaben sollen davon nur 295,828 Rthlr. in Umlauf befindlich, die übrigen 304,172 Rthlr. aber noch nicht ausgegeben sein.
10.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	500,000 Rthlr.	—	128,819	$3\frac{88}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel und können bei der Landeskasse in baar Geld umgetauscht werden. Eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. Jährlich soll ein Prozent getilgt werden.	Für die Einlösung ist eine Präklusivfrist von 12 Monaten vorgeschrieben. Bekanntmachungen erfolgen im Altenburger Amtsblatt.	Gesetz vom 16. Juli 1848.	Nach amtlichen Angaben sollen nur 250,000 Rthlr. Kassenanweisungen in Umlauf befindlich sein.
11 a.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	Koburgische Kassenanweisungen à 1 Rthlr.	200,000 Rthlr.	—	44,010	$4\frac{53}{100}$	Die Kassenanweisungen sind gesetzliches Zahlungsmittel und werden bei der Haupt-Landeskasse in Silber umgetauscht. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.	fehlen.	Gesetz vom 22. Januar 1849.	
b.		Gothaer Kassenanweisungen à 1 Rthlr. und 5 Rthlr.	400,000 Rthlr.	—	103,206	$3\frac{79}{100}$	wie vorstehend ad 11 a.	fehlen.	Gesetz vom 30. September 1847.	
	zusammen	.....	600,000 Rthlr.	—	147,216	$4\frac{7}{100}$				
12.	Herzogthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Kassenbillets à 1 Rthlr.	200,000 Rthlr.	—	68,711	$2\frac{93}{100}$	wie vorstehend ad 11 a.	fehlen.	Gesetz vom 10. November 1848.	
13.	Herzogthum Reuß jüngere Linie.	Kassenscheine à 1 Rthlr.	300,000 Rthlr.	—	77,016	$3\frac{89}{100}$	Die Kassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Auswechselungskasse und besondere Sicherheit ist nicht bestellt.	Für die Einlösung ist eine Präklusivfrist von 6 Monaten vorgeschrieben.	Gesetz vom 27. März 1849.	
14.	Herzogthum Anhalt-Dessau.	Kassenscheine à 1 u. 5 Rthlr.	1,000,000 Rthlr.	—	63,082	$15\frac{87}{100}$	Die Kassenscheine werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen und von der Regierungs-Hauptkasse in Silber umgetauscht. Nach amtlichen Angaben sind für diese wie für die köthener Kassenscheine (unter 15) die Staats-Domainen verpfändet, und außerdem für die dessauer Kassenscheine 600,000 Rthlr. in zinstragenden Papieren deponirt; außerdem ist die Vereithaltung eines Baarfonds von $\frac{1}{6}$ der Emission angeordnet.	Für den Fall der Wiedereinziehung ist eine dreimalige Bekanntmachung und zwölfmonatliche Frist vorgeschrieben. Näheres ist nicht festgesetzt.	Gesetz vom 1. August 1849.	
15.	Herzogthum Anhalt-Köthen.	Kassenscheine à 1 u. 5 Rthlr.	500,000 Rthlr.	—	43,120	$11\frac{62}{100}$	Die Kassenscheine werden in den Landeskassen in Zahlung angenommen. Confer. im Uebrigen das, was unter Nr. 14. darüber bemerkt ist.	fehlen.	Die betreffende Verordnung ist nicht mitgetheilt worden.	
16.	Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Kassenanweisungen à 1 und 5 Rthlr.	300,000 Rthlr.	—	—	—	Die Kassenanweisungen werden in den Landeskassen in Zahlung angenommen. Für den Betrag sind zinstragende Papiere bei der Staatsschuldentilgungskasse deponirt. Eine Realisationskasse ist nicht vorhanden.	fehlen.	Gesetz vom 15. März 1850.	
		Eisenbahnkassenscheine der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft à 1 Rthlr.	—	200,000 Rthlr.	—	—	Die Eisenbahnkassenscheine werden von den Eisenbahn- und Landeskassen in Zahlung angenommen und bei der Kammerkasse in Bernburg in Silber umgewechselt. Für den Betrag sind Dokumente bei der Landesregierung niedergelegt.	fehlen.	Gesetz vom 2. März 1846.	
	zusammen	.....	500,000 Rthlr.		48,844	$10\frac{25}{100}$				
17.	Freie Stadt Frankfurt.	Rechneischeine	4,000,000 Fl.		68,240	$3\frac{36}{100}$	Die Rechneischeine werden auf Grund jährlich erlassener Gesetze in der Regel nur auf 1 Jahr ausgegeben oder prolongirt. Sie sind zum Ankauf edler Metalle und Stadtobligationen bestimmt, welche event. zugleich als Unterpfand dienen, werden in den Stadtkassen in Zahlung angenommen und vom Verfalltage ab wieder eingelöst.	Die einzulösenden Rechneischeine werden durch das städtische Amtsblatt aufgerufen; drei Jahre nach dem Verfalltermine sind sie werthlos.	Die Modalitäten der Emission bestimmen die in jedem Jahre erlassenen speziellen Verordnungen.	
	zusammen im 14-Thalerfuß		36,442,347 Rthlr.	900,000 Rthlr.						
			37,342,347 Rthlr.		22,300,218	$1\frac{67}{100}$				
	zusammen im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß		8,000,000 Fl.	—	2,281,683	$2\frac{03}{100}$				
	zusammen, die Gulden auf Thaler reduzirt	.....	41,913,775 Rthlr.		24,581,891	$1\frac{70}{100}$				

Bemerkung. In den vorstehend nicht genannten deutschen Staaten außer Oesterreich ist Papiergeld bis jetzt nicht ausgegeben. In Würtemberg wird indessen beabsichtigt, dazu überzugehen und ist die Staatsregierung bereits durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 ermächtigt, für drei Millionen Gulden Papiergeld in Apoints bis zu zwei Gulden abwärts anfertigen und in Umlauf setzen zu lassen.

B. Nachweisung der in den deutschen Staaten mit Ausschluß von Oesterreich kourstrenden Banknoten und Darlehnskassenscheine.

1. Nr.	2. Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld ausgegeben ist.	3. Bezeichnung des Papiergeldes.	4. Betrag des Papiergeldes, welches ausgegeben ist: vom Staate.	4. Betrag des Papiergeldes, welches ausgegeben ist: von Korporationen.	5. Bestimmungen über die Sicherstellung des Papiergeldes.	6. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung und Amortisation des Papiergeldes.	7. Angabe der Verordnungen, welche die Emission des Papiergeldes genehmigen.	8. Sonstige Bestimmungen.
1. a.	Königreich Preußen.	Noten der preußischen Bank.		21,000,000 Rthlr.	Von dem Gesammtbetrage der im Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, $\frac{2}{3}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, $\frac{1}{3}$ mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßiger Sicherheit vorhanden sein. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbankkasse in Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbankkomptoiren aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld einzulösen; ihre gesammten Fonds haften dafür. Der Umlauf der Noten ist im ganzen Umfange des Staates gestattet, auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, so wie statt der Kassenanweisungen angenommen werden, im Privatverkehr ist Niemand zu deren Annahme gezwungen.	Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten aufzurufen und gegen neue umzutauschen, sind besondere Bestimmungen über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist vorbehalten.	Bankordnung vom 18. Juli 1846.	
b.		Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu Stettin à 10, 20, 50 und 100 Rthlr.		1,000,000 Rthlr.	Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens $\frac{1}{3}$ in klingendem Gelde, wenigstens $\frac{1}{3}$ in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal oder anderen unter Autorität des Staats, von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Courswerthe zur Zeit der Hinterlegung in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein. Außerdem haften auch sämmtliche übrige Aktiva der Bank vorzugsweise für die Einlösung der Noten. Die letzteren vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht.	Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden sollten, ist die Präklusivfrist auf 6 Monate festgesetzt. Die Einrufung ist durch zwei von den in Stettin erscheinenden Zeitungen, durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine berliner Zeitung dreimal von 4 zu 4 Wochen bekannt zu machen.	Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 24. August 1849.	
c.		Noten der städtischen Bank in Breslau à 1, 5, 25 und 50 Rthlr.		1,000,000 Rthlr.	Für die emittirten Banknoten ist $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde, und $\frac{2}{3}$ in Cours habenden verzinslichen Staatspapieren, Stadtobligationen und Pfandbriefen nach ihrem Cours zur Zeit der Deposition niedergelegt. Außerdem haften dafür sämmtliche verpfändete Effekten und Aktiva, sowie das Vermögen der Stadt.	Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen und umgetauscht werden sollen, ist eine Präklusivfrist von 6 Monaten festgesetzt. Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.	Statut für die städtische Bank in Breslau vom 10. Juni 1848.	
d.		Noten der Bank des berliner Kassenvereins à 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr.		1,000,000 Rthlr.	Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens $\frac{1}{3}$ in klingendem Gelde oder in Silberbarren und wenigstens $\frac{1}{3}$ in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva vorzugsweise zur Deckung der Noten. Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes; es besteht jedoch kein Zwang zu deren Annahme.	Wenn die Noten eingelöst oder umgetauscht werden sollen, muß dies durch den Staatsanzeiger, die Vossische und die Haude- und Spenersche Zeitung 3 Mal in Zwischenräumen von 1 Monat bekannt gemacht, und dann eine Präklusivfrist von 3 Monaten zur Einlösung bestimmt und publizirt werden.	Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.	Die Noten sind noch nicht emittirt und sollen erst angefertigt werden.
e.		Darlehnskassenscheine.	10,000,000 Rthlr.		Die Darlehnskassenscheine vertreten in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr ist aber Niemand zu deren Annahme verpflichtet. Es darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht genügende Sicherheit durch Verpfändung von im Inlande lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Schätzungswerthes oder von inländischen Staats-, oder unter Genehmigung des Staates von Gemeinheiten und ausgegebenen Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt, und bei denen die regelmäßige Zins- und Dividendenzahlung bereits begonnen hat, mit einem Abschlage vom Course oder marktgängigen Preise bestellt worden ist. Außerdem dient als besondere Sicherheit für die Darlehnskassenscheine der Zinsertrag der Darlehnskassen nach Abzug der Verwaltungskosten. Alle Darlehnskassenscheine sollen spätestens in drei Jahren, also im Jahre 1851, wieder eingezogen werden.	Bei der Einziehung der Darlehnskassenscheine soll eine Präklusivfrist von nicht weniger als 6 Monaten bestimmt werden.	Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehnskassenscheinen vom 15. April 1848.	
2.	Baiern	Noten der baierischen Hypothek- und Wechselbank von 10 Fl. und 100 Fl.		8,000,000 Fl.	Die Summe der Noten darf in keinem Falle $\frac{4}{10}$ des Kapitalstücks der Bank — gegenwärtig 13 Millionen und vermehrbar bis auf 20,000,000 Fl. — übersteigen und muß für $\frac{1}{3}$ der Emission mit dem doppelten, der von ihr auf Grund und Boden angelegten Hypothek für das vierte Viertel aber durch die Baarbestände der Bank gedeckt sein. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe in Zahlung gegeben werden. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben, anzunehmen und jeder Zeit in baar Geld umzutauschen. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle noch im Umlaufe befindlichen Noten den baaren Betrag bei einer Königlichen Kasse zu erlegen.	Für die Einlösung der Banknoten ist ein dreijähriger Zeitraum nach geschehenem Auftrage festgesetzt. Nähere Bestimmungen fehlen.	Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835.	Im April 1850 waren für 5,200,000 Fl. Noten im Umlauf.
3.	Königreich Sachsen	Noten der leipziger Bank à 20, 50 und 100 Rthlr., desgleichen Bank-Kassenscheine à 100 Rthlr.		unbestimmt	Der Gesammtbetrag der Banknoten einschließlich der von der Bank auszugebenden Kassenscheine darf niemals außer Verhältniß zu dem baaren oder in Gold- und Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehn, und dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten zu diesem das Verhältniß von 3 zu 2 nicht überschreiten. Die Auswechselung gegen Silber hat bei der Hauptbank sofort, und bei den Zweigbanken binnen 72 Stunden nach Vorzeigung stattzufinden. Eine Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme der Banknoten ist in dem Statute der Bank nicht ausgesprochen. Das Stammkapital der Bank beträgt 1,500,000 Rthlr. und kann bis auf 3 Millionen erhöht werden.	Wenn die Bank es für nöthig findet, kann sie ihre sämmtliche Noten und Kassenscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung, einem Lokalblatte derjenigen Orte, wo sich Zweigbanken befinden und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Börsenhalle unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 6 Monaten einrufen.	Statuten der leipziger Bank, bestätigt durch das Königliche Dekret vom 12. März 1839.	Am letzten Nov. 1849 waren im Umlauf 4,284,000 Rth. in Noten.
		Kreditscheine der chemnitzer Staatsbank à 1 Rthlr.		300,000 Rthlr.	Der Gesammtbetrag der Kreditscheine darf niemals außer Verhältniß zu dem baaren Fonds der Anstalt stehen und dürfen die wirklich ausgegebenen Kreditscheine gegen letztere das Verhältniß von 3 zu 1 nicht übersteigen. Für den Nennwerth der cirkulirenden Kreditscheine und für deren Einlösung in Silbergeld haftet die Stadtgemeinde Chemnitz und nimmt dieselben bei den städtischen Kassen in Zahlung.	Die Bank kann die Kreditscheine mittelst öffentlicher, in der Leipziger Zeitung, dem Chemnitzer Lokalblatte und zwei Lokalblättern der Umgegend von Chemnitz zu inserirenden Bekanntmachung mit präklusivischer Frist von wenigstens 6 Monaten einrufen.	Statut der chemnitzer Stadtbank von $\frac{14}{19}$ August 1848.	
		Noten der oberlausitzer Hypotheken- auch Leih- und Sparbank in Budissin.		500,000 Rthlr. a 5 Rthlr. und darüber.	Für den Betrag der Banknoten haften zunächst die der Bank verpfändeten Grundstücke und das gesammte Vermögen der Bank, sodann der Landkreis der Oberlausitz. Die Noten müssen jederzeit auf Verlangen des Inhabers gegen baare Zahlung eingelöst werden. Die Bank ist verpflichtet, jederzeit einen baaren Kassenbestand zu erhalten, der sich zu der Summe der courstrenden Banknoten mindestens wie 1 zu 3 Rthlr. verhält.	Die Bank hat das Recht ihre Noten einzuziehen. In diesem Falle hat sie die betreffenden Noten durch die Leipziger Zeitung und ein dresdner und ein oberlausitzer Lokalblatt unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 6 Monaten einzurufen.	Dekret vom 17. April 1850.	Die Noten sind noch nicht ausgegeben.
4.	Herzogthum Nassau.	Noten der Herzoglich nassauischen Landesbank.		1,000,000 Fl. Scheine.	Die Noten müssen in den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. Für alle Verbindlichkeiten der Landesbank haftet der Staat. Die Landesbank muß die Noten bei der Hauptkasse einlösen und zu dem Zwecke einen entsprechenden baaren Reservefonds halten. Nähere Bestimmungen über den Betrag des Letzteren sind in dem Statut nicht enthalten.	Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung und Amortisation der Noten sind in dem Statut nicht enthalten.	Gesetz, die Errichtung einer Landesbank betreffend vom 16. Februar 1849.	Am 15. März 1850 waren 750,000 Fl. in Banknoten im Umlauf.
5.	Herzogthum Braunschweig.	Banknoten der Herzoglich braunschweigischen Leihhausanstalt a 1, 5. und 20 Rthlr.	600,000 Rthlr.		Die Banknoten müssen in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen und bei den Herzoglichen Leihkassen jederzeit, bei den Herzoglichen Kreiskassen aber, soweit die Geldvorräthe reichen, in baar Geld umgesetzt werden. Der Betrag der dazu bereit zu haltenden Baarmittel ist in dem Gesetz nicht bestimmt. Die Leihhauskasse bewilligt Darlehne auf im Herzogthum Braunschweig belegene Grundstücke bis $\frac{1}{2}$ des Werths, auf Kammer- und Landesobligationen bis $\frac{9}{10}$ des Courswerthes, auf Lebensversicherungs-Policen, auf geprägte und ungeprägte Metalle bis zu $\frac{1}{2}$ des innern Werths.	Ueber das Verfahren bei Einberufung und Entwerthung der Banknoten sind Bestimmungen in dem Gesetze nicht enthalten.	Gesetz über die Verhältnisse und Verwaltung der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt vom 7. März 1842.	
		Herzoglich braunschweigische Darlehnsbank-Scheine a 1 und 5 Rthlr.	400,000 Rthlr.		Die Darlehnskassenscheine vertreten in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden in den öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr findet ein Zwang zu deren Annahme nicht statt. Es darf kein Darlehnsbankschein ausgegeben werden, für welchen nicht genügende Sicherheit durch Verpfändung von im Inlande lagernden nicht leicht verderblichen Waaren, Fabrikaten und Bodenerzeugnissen, oder Herzogliche Kammer- oder Landesschuldverschreibungen, sowie deutscher Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Leihhausschuldscheine mit einem Abschlage vom Course oder Schätzungswerthe bestellt worden ist. Die Darlehnsbankscheine sollen spätestens in 3 Jahren, also im Jahre 1851 wieder eingezogen werden.	Bei der Einziehung der Darlehnsbankscheine soll eine Präklusivfrist von nicht weniger als 6 Monaten bestimmt werden.	Gesetz, die Gewährung von Darlehnen betreffend, vom 4. Mai 1848.	Am 4. April 1850 waren nur 34,032 Rthlr. in Darlehnskassenscheinen im Umlaufe.
6.	Herzogthum Anhalt-Dessau.	Banknoten der anhalt-dessauischen Landesbank a 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Rthlr.		2,500,000 Rthlr.	Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten soll weder das Aktien-Kapital der Gesellschaft — $2\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. — noch die vorhandenen, jederzeit realisirbaren Fonds derselben übersteigen. Der Geldbetrag des vierten Theils der im Umlauf befindlichen Noten soll zu deren Realisation stets in der Bankkasse vorräthig sein. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Banknoten auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen. Es steht der Gesellschaft frei, ihr Grundkapital in der Folge zu erhöhen; jedoch bedarf es dazu eines Beschlusses der General-Versammlung der Aktionaire und der landesherrlichen Genehmigung. Eine öffentliche Bekanntmachung ist für diesen Fall in den Statuten nicht vorgeschrieben.	Die Gesellschaft kann ihre Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Bestimmung einer präklusiven Frist von 12 Monaten einziehen. Die Bekanntmachungen erfolgen im Dessauer Wochenblatt, einer Berliner, der Leipziger, der Magdeburger Zeitung, dem Hallischen Courier und dem Dresdner Anzeiger.	Statuten für die Aktien-Gesellschaft der anhalt-dessauischen Landesbank vom 20. September 1847.	

Bemerkung. In den übrigen deutschen Staaten außer Oesterreich sind Banknoten und Darlehnskassenscheine nicht ausgegeben.

MSH 24187

END OF
TITLE